Deutscher Bundestag **Drucksache 13/6932**
13. Wahlperiode 14. 02. 97

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 10. Februar 1997 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68, 69
Bindig, Rudolf (SPD)	26
Brähmig, Klaus (CDU/CSU)	35, 36, 37
Buntenbach, Annelie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27, 28
Diller, Karl (SPD)	38, 39
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)	81
Erler, Gernot (SPD)	1, 2, 3, 4
Gloser, Günter (SPD)	51, 52, 70
Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD)	85, 86
Grießhaber, Rita (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78, 79
Hacker, Hans-Joachim (SPD)	40, 41
Hanewinckel, Christel (SPD)	80
Hartenbach, Alfred (SPD)	87
Dr. Hendricks, Barbara (SPD)	42
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	5, 6
Kampeter, Steffen (CDU/CSU)	90
Dr. Kiper, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	96, 97
Klemmer, Siegrun (SPD)	7, 8, 88
Kohn, Roland (F.D.P.)	9
Kubatschka, Horst (SPD)	43
Dr. Kues, Hermann (CDU/CSU)	71, 72, 73, 74
Maaß, Dieter (Herne) (SPD)	75, 76
Mante, Winfried (SPD)	29, 30, 31
Mattischeck, Heide (SPD)	10, 11
Meckel, Markus (SPD)	12, 13, 14, 89
Mehl, Ulrike (SPD)	91, 92, 93
Neumann, Volker (Bramsche) (SPD)	15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22
Nickels, Christa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61, 62
Opel, Manfred (SPD)	53, 54, 55
Rachel, Thomas (CDU/CSU)	56, 57, 58
Richter, Roland (CDU/CSU)	59
Scheelen, Bernd (SPD)	98, 99, 100
Dr. Schnell, Emil (SPD)	44, 45, 46
Schütz, Dietmar (Oldenburg) (SPD)	94, 95
Steen, Antje-Marie (SPD)	82, 83, 84
Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32, 33, 34
Tippach, Steffen (PDS)	23, 24, 60
Wallow, Hans (SPD)	63
Weißgerber, Gunter (SPD)	47, 48, 49, 50
Dr. Wodarg, Wolfgang (SPD)	64, 65, 66, 67
Zapf, Uta (SPD)	25
Zierer, Benno (CDU/CSU)	77

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

Erler, Gernot (SPD)
Visaerteilungen für Besucher aus visapflichtigen Ländern der GUS und der mittel- und osteuropäischen Assoziationsstaaten seit 1994 1

Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)
Unterstützung der Eigentumsansprüche der Sudetendeutschen durch die Bundesregierung 3

Deutsche Zusagen betr. das konfiszierte sudetendeutsche Eigentum bei den Verhandlungen zur deutsch-tschechischen Erlärung 3

Klemmer, Siegrun (SPD)
Ansiedlung der „Europäischen Beobachtungsstelle für rassistische und fremdenfeindliche Phänomene" in Deutschland, insbesondere in Berlin 3

Kohn, Roland (F.D.P.)
Behinderung der Religionsausübung für Christen durch bosnisch-muslemische Extremisten 4

Mattischeck, Heide (SPD)
Einrichtung eines Individualbeschwerdeverfahrens zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Menschenrechtskommission der VN 4

Meckel, Markus (SPD)
Angehörige des höheren Dienstes im Auswärtigen Amt bzw. Botschafter aus östlichen Bundesländern 5

Restriktionen bei der Erteilung von Besuchervisa durch die Deutsche Botschaft in Kiew (Ukraine) 5

Neumann, Volker (Bramsche) (SPD)
Sicherung der Grundrechte der Bürger von Hongkong; deutsche Beteiligung an einer Resolution der Menschenrechtskommission zur Menschenrechtslage in China 6

Einsatz für den in Indonesien inhaftierten Gewerkschaftsführer Muchtar Pakpahan im Rahmen der EU 8

Seite

Neumann, Volker (Bramsche) (SPD)
Verabschiedung einer Resolution zur Menschenrechtssituation in Indonesien und Osttimor auf der 53. VN-Menschenrechtskonferenz 8

Tippach, Steffen (PDS)
Beabsichtigte Vorgehensweise der indonesischen Polizei gegenüber Demonstranten 9

Einflußnahme der Bundesregierung auf Vorhaben einer Landesregierung hinsichtlich der Menschenrechte 9

Zapf, Uta (SPD)
Jährliche Veröffentlichung einer Inventarbilanz des zivilen Plutoniumbestandes 9

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Bindig, Rudolf (SPD)
Aufnahme der in Nigeria inhaftierten Vertreter der Ogoni in Deutschland gemäß § 33 Ausländergesetz 10

Buntenbach, Annelie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Abgabe von Schüssen von Angehörigen des Zolls, Bundesgrenzschutzes und des Bundeskriminalamts 1996; Verletzungen und Tötungen 11

Mißhandlung eines Studenten durch Grenzschutzbeamte am 2. November 1996 auf der Bahnpolizeiwache Frankfurt/Main 12

Mante, Winfried (SPD)
Unterzeichnung des deutsch-polnischen Abkommens über gegenseitige Hilfe bei Katastrophen und Unglücksfällen 12

Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Waffenerwerbs und -besitzes 13

Verwendung des PC-Software-Programms „Promis" der Firma I. durch Bundesbehörden 13

Erledigung von Auskunftsersuchen über Eigendaten an das Bundesamt für Verfassungsschutz 1995 und 1996 13

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Brähmig, Klaus (CDU/CSU)
Verkauf des in der Nähe des Schürmann-Baus in Bonn gelegenen bundeseigenen Grundstücks an die Deutsche Post AG 14

Diller, Karl (SPD)
Erfüllung des Maastricht-Kriteriums zur Neuverschuldung im Jahre 1999 angesichts der Steuerreform 15

Hacker, Hans-Joachim (SPD)
Kriterien der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben für die Preisermittlung von Grundstücksverkäufen an Kommunen; Erhebung einer Vermittlungsgebühr 16

Dr. Hendricks, Barbara (SPD)
Einrichtung einer Mobilen Kontrollgruppe (MKG) zur Bekämpfung der organisierten Rauschgiftkriminalität und der Steuerhinterziehung beim Hauptzollamt Emmerich 16

Kubatschka, Horst (SPD)
Verkauf des Offizierskasinos in Landshut . . 17

Dr. Schnell, Emil (SPD)
Ausgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden für Verkehrs- und Nachrichtenwesen 1983, 1988, 1993, 1995 und 1996 17

Weißgerber, Gunter (SPD)
Vertragsmängel bei der Privatisierung des Reudnitzer Brauhauses an die Dortmunder Brau und Brunnen AG; Rückforderung von Fördermitteln 18

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

Gloser, Günter (SPD)
Subventionen Österreichs für die Ansiedlung der Fa. Philips/Grundig in Wien; Verwendung von EU-Mitteln 20

Opel, Manfred (SPD)
Zahlungen der Energieversorgungsunternehmen aufgrund des Stromeinspeisungsgesetzes an Betreiber von Windkraftanlagen; Energieaufwand und -ertrag pro Kilowatt . . 21

Seite

Rachel, Thomas (CDU/CSU)
Finanzierung von Windkraft- und Solaranlagen mit dem Umwelttarif des RWE; Maßnahmen zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie der Anwendung von Windkraft- und Solaranlagen 23

Richter, Roland (CDU/CSU)
Importausschluß von Schmuckfertigprodukten nach Indien 24

Tippach, Steffen (PDS)
Änderung der Rüstungtsexportpolitik gegenüber Indonesien angesichts der Mißachtung demokratischer Rechte und Freiheiten 25

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nickels, Christa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Tötung aller Rinder aus Großbritannien, Nordirland und der Schweiz; Meldepflicht für diese Rinder 25

Wallow, Hans (SPD)
Festschreibung der Bereitschaft zum Wechsel an den zweiten Dienstsitz in Berlin in den Arbeitsverträgen bei Neueinstellungen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 26

Dr. Wodarg, Wolfgang (SPD)
Export von Tiermehl aus EU-Staaten in die mittel- und osteuropäischen Staaten, Export von Zucht- bzw. Masttieren, Fleisch und Fleischprodukten aus diesen Ländern in die Bundesrepublik Deutschland seit 1990; Verfütterung von Tiermehl an Rinder der exportierenden Staaten 26

Bundesmittel für die Erforschung von BSE und anderen transmissiblen Enzephalopathien seit 1986 27

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Leistungen für Opfer des Nationalsozialismus gemäß dem Bundesentschädigungsgesetz und für die Kriegsopferversorgung gemäß dem Bundesversorgungsgesetz 1989 bis 1997 28

Seite

Gloser, Günter (SPD)
Mittel für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen an bayerische Arbeitsämter 1996 29

Dr. Kues, Hermann (CDU/CSU)
Situation schwerstbehinderter, insbesondere taubblinder Kinder nach Inkrafttreten des SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) 29

Maaß Dieter (Herne) (SPD)
Zahlung von zusätzlichem Krankengeld gemäß § 23 a SGB IV 34

Zierer, Benno (CDU/CSU)
Initiativen der Bundesregierung zur Durchsetzung des Investivlohnkonzepts 34

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Grießhaber, Rita (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zögerliche Bearbeitung von Anträgen auf Zivildienstplätze durch das Bundesamt für den Zivildienst 35

Hanewinckel, Christel (SPD)
Anrechnung der Waisenrente beim Kindergeld auf das Kindeseinkommen für Kinder ab dem 18. Lebensjahr 36

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)
Einstufung des Bisphenol-A-diglycidylether (BADGE) als Krebserreger 37

Steen, Antje-Marie (SPD)
Kostenübernahme für Gebärdendolmetscher 38

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD)
Entlastung von Bad Reichenhall vom Lkw-Transitverkehr; Schutzmaßnahmen für die Anwohner der A 8 und A 93 zwischen Salzburg und Kiefersfelden 41

Seite

Hartenbach, Alfred (SPD)
Ausbau der B 83 bei Trendelburg 42

Klemmer, Siegrun (SPD)
Aufwendungen für Maßnahmen im Rahmen des Ausbaus der Wasserstraßenverbindung Hannover — Magdeburg — Berlin (Verkehrsprojekt Nr. 17) 42

Meckel, Markus (SPD)
Planungen für den Ausbau der Oder 43

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Kampeter, Steffen (CDU/CSU)
Beteiligung an Modellversuchen zur biochemischen Abfallbehandlung 44

Mehl, Ulrike (SPD)
Kritik an der Landwirtschaftsklausel im Rahmen der Eingriffsregelung in § 17 BNatSchG; Rechtsauslegung des unklaren Begriffs der „guten fachlichen Praxis" hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Anforderungen an landwirtschaftliche Produktionsmethoden 45

Schütz, Dietmar (Oldenburg) (SPD)
Weitere Deregulierung von Genehmigungsverfahren im Öko-Audit 47

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

Dr. Kiper, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Umstellung des Briefportos von Deutscher Mark auf Euro 48

Kritik an den Bilanzen der Deutschen Postbank AG 48

Scheelen, Bernd (SPD)
Bevorzugung eines privaten Investors bei der Veräußerung posteigener Wohneinheiten in Krefeld durch die Deutsche Post AG; Nichteinbeziehung der Landesentwicklungsgesellschaft und der Wohnstätte Krefeld; Umwandlung in Eigentumswohnungen 49

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

Wie hat sich die Zahl der erteilten Visa für Besucher aus den visapflichtigen Ländern der GUS und der mittel- und osteuropäischen Assoziationsstaaten in den Jahren 1994, 1995 und 1996 entwickelt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 7. Februar 1997

Die Gesamtzahlen der erteilten Visa an den Dienstorten in den visumpflichtigen mittel- und osteuropäischen Assoziationsstaaten und in der GUS ergeben sich aus der folgenden Tabelle. Die Zahlen für November und Dezember 1996 liegen noch nicht von allen Vertretungen vor; sie wurden teilweise nach dem Durchschnittswert der übrigen Monate des Jahres 1996 hochgerechnet. Der ab 1995 feststellbare Rückgang ist auf das Inkraftsetzen des Schengener Durchführungsübereinkommens zurückzuführen. Antragsteller, deren Hauptreiseziel in einem anderen Schengen-Staat liegt, benötigen seitdem kein Visa mehr für die Reise durch Deutschland.

Land	Auslandsvertretung	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Armenien	Eriwan			1 542	2 537	2 014	2 045
Aserbaidschan	Baku			2 848	3 395	3 728	2 908
Bulgarien	Sofia	82 934	98 821	84 846	76 242	60 332	55 161
Estland	Tallinn		27 961	48 032	46 662	35 211	36 682
Georgien	Tiflis			11 024	12 532	18 118	21 072
Kasachstan	Almaty			87 810	80 262	161 039	118 781
Kirgistan	Bischkek			2 730	17 847	26 987	27 172
Lettland	Riga		37 861	65 004	75 841	58 145	35 003
Litauen	Wilna			106 477	121 660	124 379	114 586
Moldau	Chisinau				12 955	11 964	12 586
Rumänien	Bukarest	252 152	138 936	120 214	109 937	85 115	76 998
	Hermannstadt	44 806	43 070	[1])	57 415	49 823	62 151
	Temeschburg	37 718	43 856	36 309	35 847	33 956	20 914
Rußland	Moskau	464 029	483 298	361 211	305 269	314 542	214 162
	St. Petersburg	63 190	58 526	67 504	71 711	54 611	58 347
Tadschikistan	Duschanbe			2 285	2 641	2 134	1 298
Turkmenistan	Aschgabat				1 018	1 345	1 224
Ukraine	Kiew	61 169	90 395	126 342	168 737	104 667	70 910
Usbekistan	Taschkent			8 572	10 936	12 883	12 530
Weißrußland	Minsk		6 685	31 392	67,734	86 312	71 287
Gesamt		1 005 998	1 029 409	1 164.142	1 281 178	1 249 300	1 015 817

[1]) Die Zahl der in Hermannstadt im Jahr 1993 erteilten Visa sind in der Zahl der in Bukarest erteilten Visa enthalten.

2. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

Wie erklärt die Bundesregierung die häufig gegenüber Bundestagsabgeordneten beklagte Tatsache, daß selbst bei Vorlage einer deutscherseits ausgesprochenen Einladung, die volle Kostenübernahme für Reise, Unterbringung und Versicherung zusagt, das Visum verweigert oder erst nach erheblicher Verzögerung ausgestellt wird, verbunden mit erheblichen Erschwernissen für die Antragsteller?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 7. Februar 1997

Ein wichtiges Kriterium bei der Erteilung von Besuchsvisa ist neben dem Vorliegen der Einladung und Verpflichtungserklärung auch die Rückkehrbereitschaft des Antragstellers. Wenn eine Auslandsvertretung hier Zweifel an der Verwurzelung des Antragstellers im Heimatland hat, müssen diese durch weitere Nachweise (z. B. Arbeitsverträge, Bescheinigungen der Landwirtschaftskammer über bewirtschaftetes Land) bei erneuter Vorsprache ausgeräumt werden.

3. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

Welche Weisungen sind für die Visaausstellung aus den genannten Ländern gültig, und wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkung der jetzigen Praxis der Visaerteilung auf die Beziehungen zu dem Besuchsverkehr mit den aufgeführten Ländern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 7. Februar 1997

In den genannten Ländern gelten für die deutschen Auslandsvertretungen dieselben Vorschriften für die Visumerteilung wie in den übrigen visumpflichtigen Staaten. Sie basieren auf den Regelungen des Ausländergesetzes und der für alle Schengen-Staaten verbindlichen Vereinbarungen im Rahmen des Schengener Durchführungsübereinkommens. Die Bundesregierung hat sich stets mit Erfolg für die Reisefreiheit eingesetzt. Über eine Million erteilter Visa pro Jahr in der GUS und in den MOE-Staaten machen dies deutlich. Seit dem Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens im März 1995 können Besucher mit einem Visum sieben europäische Länder ohne Binnengrenzkontrolle bereisen. Lediglich an den Außengrenzen findet eine Kontrolle statt, die im gemeinsamen Sicherheitsinteresse aller Schengen-Staaten geboten ist.

4. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

Welche Regierungen der genannten Länder sind wegen der deutschen Praxis der Visaerteilung in welcher Weise bei der Bundesregierung vorstellig geworden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 7. Februar 1997

Wegen der deutschen Praxis der Visumerteilung ist bisher keine Regierung der genannten Länder bei der Bundesregierung vorstellig geworden. Die Regierungen der baltischen Staaten haben gegenüber der Bundesrepublik Deutschland und den übrigen Schengen-Staaten um generelle Aufhebung der Visumpflicht gebeten.

5. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Trifft die von Präsident Vaclav Havel im Fernsehen geäußerte Aussage zu, wonach die Bundesregierung der Tschechischen Republik zugesagt hat, daß sie Eigentumsansprüche der Sudetendeutschen nicht politisch unterstützen werde?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 5. Februar 1997

Über Ziffer IV der deutsch-tschechischen Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung hinausgehende Zusagen der Bundesregierung hat es nicht gegeben. Ich verweise im übrigen auf die Antwort der Bundesregierung vom 29. Januar 1997 (Plenarprotokoll 13/153, 13799 C) zu Ihrer Anfrage vom 21. Januar 1997.

6. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Hat die Verhandlungskommission der Bundesregierung während der Verhandlungen über die deutsch-tschechische Erklärung – wie von tschechischer Seite behauptet – der tschechischen Verhandlungskommission bzw. der tschechischen Regierung Zusagen gemacht, daß Deutschland nach der Unterzeichnung der deutsch-tschechischen Erklärung keinerlei Forderungen nach Rückgabe des völkerrechtswidrig konfiszierten sudetendeutschen Eigentums mehr stellen werde?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 7. Februar 1997

Ich verweise auf die Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer zu vorstehender Frage 5.

7. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um zu erreichen, daß die nach dem Beschluß der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union vom 21./22. Juni 1996 einzurichtende „Europäische Beobachtungsstelle für rassistische und fremdenfeindliche Phänomene" in Deutschland angesiedelt wird?

8. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß sich Berlin aufgrund seiner Hauptstadtfunktionen und seiner Infrastruktur als Standort dieser Einrichtung in besonderem Maße eignen würde?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 6. Februar 1997

Die Einrichtung der „Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" setzt einen einstimmigen Ratsbeschluß über die noch offenen rechtlichen und finanziellen Fragen voraus. Erst danach wird die Frage nach dem geeigneten Sitz dieser Stelle zu behandeln sein.

9. Abgeordneter **Roland Kohn** (F.D.P.)

Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus Informationen, nach denen es Christen in Bosnien aufgrund von Drohungen und Gewaltanwendungen seitens bosnisch-muslimischer Extremisten zunehmend schwieriger gemacht wird, ihren Glauben zu praktizieren?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 5. Februar 1997

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wird in Bosnien und Herzegowina die Ausübung des christlichen Glaubens nicht systematisch behindert. Angesichts einer immer noch latend vorhandenen Gewaltbereitschaft können Einzelfälle ethnischer bzw. religiöser Diskriminierung jedoch nicht ausgeschlossen werden. In den bosniakisch dominierten Gebieten der Föderation ist die Religionsfreiheit in urbanen Zentren wie Sarajewo, Tuzla und Zenica weitestgehend gewährleistet, wärend in ländlichen Bereichen auf örtlicher Ebene Probleme auftreten können. Dagegen ist die Religionsfreiheit für Muslime in der Republik Srpska und in den kroatisch dominierten Gebieten der Föderation stark eingeschränkt.

Die Bundesregierung setzt sich seit Beginn des Bosnien-Konflikts für die Gewährleistung der Religionsfreiheit und für den Dialog zwischen den Religionsgemeinschaften in Bosnien und Herzegowina ein. Die Bundesregierung hat dies gegenüber hochrangigen Vertretern aller ethnischen und religiösen Gruppen getan. So haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Bundesminister Dr. Klaus Kinkel auch gegenüber Präsident Izetbegovic wiederholt und mit schrittweisem Erfolg für die Rückgabe von Liegenschaften an die katholische Kirche eingesetzt.

Die Bundesregierung hofft, daß der für den 13. April 1997 angekündigte Besuch von Papst Johannes Paul II. in Sarajewo, der von Präsident Izetbegovic nachdrücklich begrüßt wurde, ein wichtiges Zeichen für das friedliche Zusammenleben der Religionsgemeinschaften in Bosnien und Herzegowina setzen wird.

10. Abgeordnete **Heide Mattischeck** (SPD)

Wird die Bundesregierung bei der nächsten Sitzung der VN-Menschenrechtskommission die Einrichtung einer „open ended working group" zur Schaffung eines Individuellbeschwerdeverfahrens zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unterstützen, und falls nein, welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dagegen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 6. Februar 1997

Der Sozialpaktausschuß als Vertragsorgan des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) schloß während seiner 15. Tagung (18. November bis 6. Dezember 1996) die Beratungen über den Entwurf eines Fakultativprotokolls zum Sozialpakt ab, das die Schaffung eines Individualbeschwerdeverfahrens nach dem Vorbild des 1. Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) zum Gegenstand hat. Dieser Entwurf soll im Bericht des Ausschusses an die Menchenrechtskommission (MRK)

(53. Sitzung 10. März bis 18. April 1997) enthalten sein. Er ist der Bundesregierung noch nicht zugegangen. Sie kann deshalb zur Zeit keine Aussage über die weitere Behandlung dieses Themas bei der 53. MRK machen.

11. Abgeordnete **Heide Mattischeck** (SPD)

Ist die Bundesregierung ggf. bereit, aktiv an der Arbeit einer derartigen Arbeitsgruppe mitzuwirken, bzw. welche weiteren Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um den zuständigen VN-Ausschuß (CESCR) bei der Überwachung der Verpflichtungen des Paktes zu unterstützen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 6. Februar 1997

Die Bundesregierung ist bereit, im Rahmen der Mitgliedschaft Deutschlands in der MRK an der Diskussion über die eventuelle Schaffung eines Individualbeschwerdeverfahrens zum Sozialpakt mitzuwirken. Dies könnte auch die Arbeit einer „open ended working group" umfassen. Eine Möglichkeit, den Sozialpakt-Ausschuß bei der Überwachung der Verpflichtungen des Paktes zu unterstützen, sieht die Bundesregierung in einer Effizienzsteigerung des Menschenrechtszentrums, das als Teil des VN-Sekretariats die Aufgabe hat, den Sozialpakt-Ausschuß zu unterstützen. Die Bundesregierung hat die Reform des Menschenrechtszentrums durch den Hochkommissar für Menschenrechte, auch durch finanzielle Leistungen gefördert. Sie tritt in den zuständigen VN-Gremien für eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung des Menschenrechtszentrums ein.

12. Abgeordneter **Markus Meckel** (SPD)

Wie viele Angehörige des höheren Dienstes im Auswärtigen Amt bzw. wie viele Botschafter stammen aus den östlichen Bundesländern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 7. Februar 1997

Das Auswärtige Amt führt keine Statistik über die regionale Herkunft seiner Bediensteten. Bekannt ist jedoch, daß von 1991 bis heute insgesamt 45 Personen aus den neuen Bundesländern in den höheren Auswärtigen Dienst übernommen wurden. Dies sind etwa 15,5% der seit 1991 eingestellten höheren Beamten. Eine weitere Einberufung steht bevor. Da diese Bediensteten noch am Anfang ihrer Laufbahn stehen, ist bisher keine Leiterposition im Ausland von einem seit 1991 aus den neuen Bundesländern stammen Bediensteten besetzt.

13. Abgeordneter **Markus Meckel** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung Vorwürfe, daß einerseits in der deutschen Botschaft in Kiew ein schwunghafter Handel mit Sichtvermerken getrieben worden sein soll (s. General-Anzeiger vom 18. Dezember 1996), und daß andererseits die Erteilung von Besuchervisa so restriktiv gehandhabt wird, daß ukrainische Staatsangehörige häufig sogar beim Besuch von entfernten deutschen Verwandten die Frist von drei Monaten nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten ausschöpfen können?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 7. Februar 1997

Nach dem Ausländergesetz muß auch für die Erteilung eines Besuchsvisums sichergestellt sein, daß der Besucher seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichendem Krankenversicherungsschutz aus eigenen Mitteln tragen kann. Falls die Mittel des Besuchers nicht ausreichen, muß der Einladende eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben. Das Visum kann dann nur für den Zeitraum erteilt werden, auf den sich die Verpflichtungserklärung und der Krankenversicherungsschutz beziehen. Bei Antragstellern aus der Ukraine führt dies oft zu unterhalb von drei Monaten liegenden Besuchszeiten. Häufig werden als Nachweis der Rückkehrbereitschaft Arbeitsverträge vorgelegt; dann kann das Visum nur für die Dauer des tariflichen Urlaubs erteilt werden. Geschäftsleuten und Ehegatten in der Ukraine lebender deutscher Staatsangehöriger, deren Bonität und Rückkehrbereitschaft der Botschaft bekannt sind, kann auf Antrag ein unechtes Jahresvisum erteilt werden. Damit können sie sich bei belieibig vielen Einreisen innerhalb eines Jahres 90 Tage pro Halbjahr im Gebiet der Schengener Vertragsstaaten aufhalten.

Was die zitierte Pressemeldung angeht:

Das Auswärtige Amt geht Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten entschlossen nach. Gegebenenfalls werden Sonderinspektionen durchgeführt. Bei substantiiertem Verdacht werden unverzüglich alle gebotenen Maßnahmen ergriffen.

In fast allen untersuchten Fällen hat sich allerdings – erfreulicherweise – herausgestellt, daß sich die Vorwürfe auf Vorgänge außerhalb der Botschaft beziehen.

Im von Ihnen erwähnten Fall Kiew hatte ein Mitarbeiter der Zentralabteilung des Auswärtigen Amtes vor Ort Untersuchungen durchgeführt. Dies führte zu den Ihnen bekannten arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Außerdem wurde Strafanzeige erstattet.

14. Abgeordneter **Markus Meckel** (SPD)

Schließt sich die Bundesregierung der Auffassung an, daß eine restriktive Praxis bei der Erteilung von Visa unter Umständen Anreize zum illegalen Handel bietet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 7. Februar 1997

Die Auslandsvertretungen sind bei der Bearbeitung von Sichtvermerksanträgen verpflichtet, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Sie treffen alle geeigneten und zulässigen Vorkehrungen, um Mißbrauch zu verhindern.

15. Abgeordneter **Volker Neumann (Bramsche)** (SPD)

Welche Informationen besitzt die Bundesregierung darüber, daß sie Volksrepublik China beabsichtigt, nach der Übernahme der Regierungsgewalt über Hongkong Gesetze außer Kraft zu setzen, die Grund- und Bürgerrechte garantieren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 7. Februar 1997

Der Bundesregierung ist bekannt, daß der von China eingesetzten „Provisional Legislature" die Empfehlung vorliegt, eine Reihe von Gesetzen abzuschaffen, weil sie dem Grundgesetz Hongkongs (Basic Law), das am 1. Juli 1997 in Kraft treten wird, widersprächen. Daneben wird empfohlen, die Notstandsgesetze wieder einzuführen, die die Hongkong-Regierung im Gefolge der Schaffung der „Bill of Rights" nach 1991 abgeschafft hatte.

Die Einführung der „Bill of Rights" 1991 durch Großbritannien war eine Reaktion auf das vom Nationalen Volkskongreß der Volksrepublik China erlassene Grundgesetz für Hongkong, das Grundrechte zwar in zahlreichen Einzelbestimmungen vorsieht, aber keine eindeutigen Regeln für Normenkollisionen und den Grundrechtsschutz aufstellt. China hatte die „Bill of Rights" sofort für ungültig erklärt, weil sie nicht gemäß den Regeln der chinesisch-britischen Gemeinsamen Erklärung zur Hongkong-Frage („Joint Declaration") von 1984 abgestimmt worden sei, und schon 1991 ihre Abschaffung nach dem 1. Juli 1997 angekündigt.

16. Abgeordneter **Volker Neumann (Bramsche)** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für Initiativen innerhalb der EU, um die demokratischen Grundrechte der Bürger von Hongkong zu sichern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 7. Februar 1997

Die von der chinesischen Regierung bisher angekündigten Absichten, Gesetze, die aus ihrer Sicht nicht im Einklang mit dem Grundgesetz Hongkongs stehen, abzuschaffen, lassen besorgen, daß Freiheiten der Bürger Hongkongs beeinträchtigt werden könnten. Die Bundesregierung wird daher sorgfältig beobachten, ob China nach dem Souveränitätsübergang seine internationalen Verpflichtungen bezüglich Hongkongs einhält, insbesondere solche, die die Rechte und Freiheiten der Bürger Hongkongs sichern. Sie wird sich erforderlichenfalls innerhalb der EU dafür einsetzen, mögliche Verstöße hiergegen aufzugreifen und gegenüber China auf die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen zu drängen.

17. Abgeordneter **Volker Neumann (Bramsche)** (SPD)

Wird sich die Bundesregierung bei der Menschenrechtskommission in Genf an einer Resolution zur Menschenrechtslage in China beteiligen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 7. Februar 1997

Die Bundesregierung stimmt gegenwärtig mit ihren Partnern in der EU und den USA eine einvernehmliche Haltung in dieser Frage ab. Sie kann diesem Abstimmungsprozeß nicht vorgreifen.

18. Abgeordneter **Volker Neumann (Bramsche)** (SPD)

Wird in der Resolution die Sicherung demokratischer Rechte in Hongkong eine Rolle spielen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 7. Februar 1997

Auch in dieser Frage ist der Meinungsbildungsprozeß in der EU nicht abgeschlossen.

19. Abgeordneter **Volker Neumann (Bramsche)** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß gegen den indonesischen Gewerkschaftsführer Muchtar Pakpahan diejenige Haftstrafe erneut verhängt wurde, gegen die sich die EU 1994 und 1995 gegenüber Indonesien ausgesprochen hatte, und daß gleichzeitig gegen ihn und andere ein Prozeß wegen Subversion geführt wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 7. Februar 1997

Ja.

20. Abgeordneter **Volker Neumann (Bramsche)** (SPD)

Wird sich die Bundesregierung im Rahmen der EU erneut für Muchtar Pakpahan einsetzen und dabei auch Kritik an der Inhaftierung zahlreicher anderer Oppositioneller üben, die nach den Unruhen im Sommer 1996 inhaftiert wurden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 7. Februar 1997

Die Bundesregierung hat sich bereits in einer am 22. November 1996 durchgeführten und von der Bundesregierung angeregten EU-Troika-Demarche für Muchtar Pakpahan eingesetzt. Auf Weisung des Bundesministers des Auswärtigen verfolgt die Botschaft Jakarta die gegenwärtig laufenden Gerichtsverhandlungen gegen Muchtar Pakpahan und andere Oppositionelle, die nach den Unruhen im Juli 1996 inhaftiert worden waren.

21. Abgeordneter **Volker Neumann (Bramsche)** (SPD)

Besitzt die Bundesregierung Informationen darüber, ob bei der 53. VN-Menschenrechtskommission eine Resolution zur Menschenrechtslage in Indonesien und Osttimor vorgelegt werden wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 7. Februar 1997

Bislang hat die Europäische Union in ihrer Vorbereitung der 53. Sitzung der Menschenrechtskommission (MRK) der Vereinten Nationen (10. März bis 18. April 1997 in Genf) zur Frage der Behandlung der Menschenrechtslage in Indonesien und Osttimor keine abschließende Entscheidung getroffen. Informationen darüber, ob ggf. andere MRK-Mitgliedstaaten die Einbringung einer Resolution vorsehen, sind hier nicht bekannt.

22. Abgeordneter **Volker Neumann (Bramsche)** (SPD)

Wenn ja, wird die Bundesregierung angesichts der oben erwähnten Menschenrechtsverletzungen in Indonesien eine solche Resolution mittragen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 7. Februar 1997

Die Bundesregierung wird ihre Entscheidung nach Absprache mit den übrigen EU-Partnern treffen.

23. Abgeordneter **Steffen Tippach** (PDS)

Ist der Bundesregierung die Pressemeldung der AFP vom 11. Januar 1997 bekannt, nach der die indonesische Polizei angekündigt hat, demnächst gegen Demonstranten mit lebenden Kobras vorzugehen und mutmaßliche Straftäter mit Hilfe dieser Giftschlangen zu Geständnissen zu bewegen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 6. Februar 1997

Der Bundesregierung ist die Pressemeldung der AFP vom 11. Januar 1997 bekannt.

24. Abgeordneter **Steffen Tippach** (PDS)

Beabsichtigt die Bundesregierung unter Berücksichtigung ihrer formulierten Zielsetzung zur weltweiten Achtung der Menschenrechte diesbezüglich auf erklärte Vorhaben einer Landesregierung einzuwirken?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 6. Februar 1997

Nein.

25. Abgeordnete **Uta Zapf** (SPD)

In welcher Form beabsichtigt die Bundesregierung ihr Versprechen von Anfang 1995 einzulösen, alljährlich eine Inventarbilanz des zivilen Plutoniumbestandes zu veröffentlichen, und welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um eine formale internationale Übereinkunft zur Transparenz bei kernwaffenfähigen Materialien zu erreichen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 6. Februar 1997

Bundesminister Dr. Klaus Kinkel hatte in seiner Zehn-Punkte-Initiative zur Nichtverbreitung vom 15. Dezember 1993 auch die Forderung erhoben, ein Internationales Plutonium-Kontrollsystem zu schaffen, das für zivile Plutoniumbestände aller Staaten sowie für nicht mehr zu Verteidigungszwecken benötigte Bestände der Kernwaffenstaaten Gültigkeit haben sollte. Ziel der Initiative ist, durch Einführung eines verbindlichen internationalen Kontrollsystems vertrauensbildend zu wirken und Proliferationsgefahren entgegenzuwirken. Bisher stehen nur die Plutoniumbestände der Nichtkernwaffenstaaten unter internationaler Aufsicht. Deutschland zum Beispiel unterliegt der lückenlosen Kontrolle durch EURATOM und IAEO.

Gegenwärtig verhandeln in Wien unter der Schirmherrschaft der IAEO die Vertreter der Plutonium produzierenden und nutzenden Staaten (Belgien, China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Rußland, Schweiz, Vereinigte Staaten sowie Europäische Kommission) über ein Internationales Plutonium-Kontrollregime. Mit der Verabschiedung eines Schlußdokumentes wird für die nächsten Monate gerechnet. Teil der verhandelten Richtlinien ist auch ein Passus, in dem sich die teilnehmenden Staaten verpflichten, jährlich nach einem festgelegten Format die jeweiligen nationalen Plutoniumbestände zu veröffentlichen. Dies war eine der zentralen deutschen Forderungen. Die Bundesregierung beabsichtigt, alle Verpflichtungen aus dem Plutonium-Regime vollständig umzusetzen, sobald es international angewandt wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

26. Abgeordneter **Rudolf Bindig** (SPD)

Zu welchem Ergebnis ist das Bundesministerium des Innern infolge des einstimmigen Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 5. Dezember 1996 (Drucksache 13/6418) bei der Prüfung der Frage gekommen, ob die 18 in Nigeria inhaftierten Vertreter der Ogoni nach § 33 des Ausländergesetzes aus humanitären Gründen in Deutschland aufgenommen werden können, und ist ggf. ein entsprechendes Angebot an die nigerianische Regierung gemacht worden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 11. Februar 1997

Die durch die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 5. Dezember 1996 in Auftrag gegebene Prüfung ist noch nicht abgeschlossen, weil hierzu auch Recherchen zur Situation der Betroffenen und möglichen Reaktionen der nigerianischen Regierung gehören. In der Sache selbst wird zunächst auf den Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über die Bemühungen zur Wiederherstellung der Demokratie

in Nigeria (Drucksache 13/4327 vom 11. April 1996) und auf die Antwort zur Frage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann vom 8. Mai 1996 (Stenographischer Bericht vom 8. Mai 1996, S. 9056 D) verwiesen. Nach derzeitiger Einschätzung wäre ein Übernahmeangebot der Bundesrepublik Deutschland kein geeignetes Mittel einer positiven Beeinflussung der Situation der Betroffenen, sondern könnte sich im Gegenteil nachteilig auf die Lage der Inhaftierten auswirken. Auch ist zur Zeit nicht erkennbar, daß im Falle eines Aufnahmeangebots die Ausreise tatsächlich gestattet würde.

27. Abgeordnete **Annelie Buntenbach** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Schüsse gaben im Jahr 1996 Bedienstete des Zolls, Bundesgrenzschutzes und des Bundeskriminalamts jeweils zur Warnung, gezielt auf Tiere oder auf Menschen ab, und wie viele Menschen und Tiere sind dabei jeweils verletzt oder getötet worden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 5. Februar 1997

Bundeskriminalamt

Im Jahr 1996 erfolgte beim Bundeskriminalamt kein Schußwaffengebrauch im Sinne der Fragestellung.

Zoll

a) Warnschüsse sind im Bereich der Zollverwaltung nicht meldepflichtig. Entsprechende Zahlen liegen daher für 1996 nicht vor.

b) In einem Fall wurden auf ein Kfz drei gezielte Schüsse abgegeben, da dieses den Zollbeamten zu überfahren drohte. Über mögliche Schäden sind keine Aussagen möglich, da das Kfz flüchtete.

Bundesgrenzschutz

Im Bereich des Bundesgrenzschutzes wurde im Jahr 1996 von der Schußwaffe wie folgt Gebrauch gemacht:

a) Schußwaffengebrauch im Grenzdienst gemäß § 11 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) als reine Verdeutlichung des Anhaltegebotes (kein Warn- bzw. gezielter Schuß zur Durchsetzung einer Anhalteverfügung):
22 Fälle mit 35 Schüssen;

b) Warnschüsse gemäß § 13 Abs. 1 UZwG:
3 Fälle mit jeweils 1 Schuß;

zu a) und b) sind keine Personen- oder Sachschäden eingetreten;

c) gezielte Schüsse gegen Sachen gemäß § 12 UZwG:
1 Fall mit 2 Schüssen, hierbei wurde ein Kfz beschädigt;

d) gezielte Schüsse zum Töten gefährlicher, kranker oder verletzter Tiere:
in 33 Fällen wurden mit 58 Schüssen entsprechende Tiere getötet;

e) gezielte Schüsse gegen Personen:
1 Fall mit 4 Warnschüssen [in obiger Antwort zu b) nicht enthalten] und 1 gezielter Schuß, durch den ein Kfz beschädigt wurde;

f) Schußwaffengebrauch in Fällen von Notwehr/Nothilfe:
1 Fall mit 5 gezielten Schüssen gegen eine Person mit Todesfolge.

28. Abgeordnete **Annelie Buntenbach** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung die behauptete körperliche Mißhandlung eines 31jährigen Studenten durch Beamte des Bundesgrenzschutzes am 2. November 1996 auf der Bahnpolizeiwache Frankfurt/Main überprüft (vgl. „unbequem" Nr. 12/96 S. 23), und welche Konsequenzen wurden möglicherweise ergriffen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 5. Februar 1997

Nach den bisherigen dienstlichen Ermittlungen ist nicht erkennbar, daß die, gegen zwei Polizeivollzugsbeamte der Bahnpolizeiwache Frankfurt/Main erhobenen Vorwürfe anläßlich des in Rede stehenden Vorfalls in der Nacht vom 2. auf den 3. November 1996 zutreffen.

Im Rahmen der dienstlichen Ermittlungen wurde die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt/Main über den Vorfall in Kenntnis gesetzt. Die dortige Überprüfung, ob aufgrund der erhobenen Vorwürfe strafprozessuale Ermittlungen gegen die beiden Polizeivollzugsbeamten aufzunehmen sind, ist noch nicht abgeschlossen.

Daher bestand bisher keine Veranlassung, aufgrund des Vorfalls ergänzende Maßnahmen zu ergreifen.

29. Abgeordneter **Winfried Mante** (SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß das im September 1995 paraphierte Abkommen zwischen Deutschland und Polen über gegenseitige Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen bisher weder von Polen noch von Deutschland unterzeichnet worden ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 11. Februar 1997

Ja.

30. Abgeordneter **Winfried Mante** (SPD)

Wie reagiert die Bundesregierung auf die von gut unterrichteten polnischen Regierungskreisen erteilte Auskunft, daß die Unterzeichnung des Abkommens deshalb bisher nicht erfolgt ist, weil von deutscher Seite noch kein Termin für die Unterzeichnung angeboten wurde?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 11. Februar 1997

Es war der Wunsch der polnischen Seite, daß das Abkommen über gegenseitige Hilfe bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen von Bundesminister Manfred Kanther persönlich im Rahmen eines offiziellen Besuches der Republik Polen unterzeichnet werden sollte. Wegen anderer Ver-

pflichtungen war es Bundesminister Manfred Kanther nicht möglich, dieser Einladung in absehbarer Zeit zu folgen. Er hat deshalb zur Vermeidung von Verzögerungen seinem polnischen Amtskollegen vorgeschlagen, das Abkommen auf Staatssekretärs-Ebene unterzeichnen zu lassen. Auf sein Schreiben vom 15. April 1996 ist bisher keine Antwort erfolgt.

31. Abgeordneter **Winfried Mante** (SPD)

Wann kann nach Einschätzung der Bundesregierung das Abkommen unterzeichnet werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 11. Februar 1997

Die Bundesregierung ist unverändert an einer schnellen Unterzeichnung des deutsch-polnischen Hilfeleistungsabkommens interessiert. Das Bundesministerium des Innern hat dies nochmals vor wenigen Tagen gegenüber dem Hauptkommandanten der Staatlichen Feuerwehr in Polen, der den Vertragsentwurf verhandelt und paraphiert hatte, zum Ausdruck gebracht.

32. Abgeordneter **Manfred Such** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wann und mit welchem Inhalt beabsichtigt die Bundesregierung, die Richtlinie des Europäischen Rats vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen national umzusetzen und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 11. Februar 1997

Die EG-Waffenrichtlinie ist durch die am 1. Januar 1995 in Kraft getretene „Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen" vom 20. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3073) umgesetzt worden.

33. Abgeordneter **Manfred Such** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Bundesbehörden haben sich das PC-Software-Programm „Promis" der Firma I. beschafft oder dieses verwendet (s. Geheim 12/1996 S. 25), und von welchen Lieferanten haben sie dies jeweils bezogen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 11. Februar 1997

Angaben hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor und können von ihr in der für die Beantwortung der Schriftlichen Frage zur Verfügung stehenden Frist nicht erhoben werden.

34. Abgeordneter **Manfred Such** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Angaben kann die Bundesregierung zu Selbstauskunfts-Anträgen an das Bundesamt für Verfassungsschutz in den Jahren 1995 und 1996 machen über die jeweilige Zahl der Anträge, der antragsgemäßen Auskunftserteilungen, der Teilablehnungen sowie der Gesamtablehnungen entweder wegen eines Auskunftsverbots oder aus Ermessensgründen, und in wie vielen Fällen

pro Jahr wurden Auskunftsanträge an Verfassungsschutzbehörden der Länder wegen deren Verantwortung für Speicherungen weitergeleitet, jedoch dem Betroffenen oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz hiervon entgegen § 6 Abs. 2 BDSG keine Abgabenachricht erteilt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 11. Februar 1997

Die vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in den Jahren 1995 und 1996 aufgrund von Anträgen gemäß § 15 Abs. 1 BVerfSchG bzw. § 23 Abs. 1 SÜG erteilten Auskünfte stellen sich wie folgt dar:

In den Jahren 1995 und 1996 wurden insgesamt 153 Auskunftsersuchen gestellt. In 118 Fällen ist Auskunft erteilt worden. Teilverweigerungen gemäß § 15 Abs. 2 BVerfSchG – im übrigen ist hier Auskunft gegeben worden – erfolgten in vier Fällen.

In Ermangelung der gesetzlichen Voraussetzungen für einen Auskunftsanspruch gemäß § 15 Abs. 1 BVerfSchG erfolgten 20 und wegen Auskunftsverbots gemäß § 15 Abs. 2 BVerfSchG 11 Ablehnungen.

Ablehnungen aus Ermessensgründen sieht das Bundesverfassungsschutzgesetz nicht vor. Die Auffassung, daß dann, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BVerfSchG nicht vorliegen, ggf. Auskunft aufgrund pflichtgemäßen Ermessens zu erteilen sei, findet im Bundesverfassungsschutzgesetz keine Stütze.

In den Fällen, in denen die Antragsteller ausschließlich oder auch von Landesbehörden für Verfassungsschutz in NADIS-PZD erfaßt waren, erfolgte grundsätzlich keine Weiterleitung der Auskunftsanträge. Hierzu stand schon deshalb keine rechtliche Verpflichtung des BfV, weil die Regelung des § 6 Abs. 2 BDSG auf gemeinsame Dateien im Sinne des § 6 BVerfSchG nicht anwendbar ist. Davon abgesehen, wenden sich Auskunftsbegehrende in aller Regel lediglich mit dem Antrag an das BfV, Auskunft über die im BfV gespeicherten Daten zu erhalten. Mangels eines entsprechenden Antrages ist in diesen Fällen eine Weiterleitung des Auskunftsbegehrens an Verfassungsschutzbehörden der Länder von vornherein nicht veranlaßt.

In Ausnahmefällen hat das BfV auf entsprechenden Antrag/Auskunftsersuchen an von Petenten konkret benannte Landesbehörden für Verfassungsschutz weitergeleitet. Entsprechende Statistiken werden im BfV allerdings nicht geführt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

35. Abgeordneter **Klaus Brähmig** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung Presseberichte bestätigen, daß sich der Terminplan für den geplanten Neubau der Deutschen Post AG neben dem Schürmannbau verzögert, da vom Bundesministerium der Finanzen bis heute kein schriftliches Verkaufsangebot für das Grundstück vorgelegt worden ist?

36. Abgeordneter **Klaus Brähmig** (CDU/CSU)

Gibt es mündliche verbindliche Verkaufszusagen für das o. g. Grundstück?

37. Abgeordneter **Klaus Brähmig** (CDU/CSU)

Wann ist mit dem offiziellen Verkaufsangebot des 45 000 qm großen Grundstückes an die Deutsche Post AG zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 6. Februar 1997

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Veräußerung eines Teil des bundeseigenen Gronau-Geländes an die Deutsche Post AG soll in beiderseitigem Einvernehmen eine weitere Grundstücksangelegenheit abgewickelt werden. Über den zeitlichen Ablauf haben sich die Deutsche Post AG und das Bundesministerium der Finanzen schon vor Wochen abgestimmt. Von einer Verzögerung der Verhandlungen seitens des Bundesministeriums der Finanzen kann daher keine Rede sein.

Seit Mitte des vergangenen Jahres hat die Deutsche Post AG schriftliche Zusagen des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und des Bundesministeriums der Finanzen in Händen, daß der Bund bereit ist, der Deutschen Post AG das bundeseigene Gelände im südlichen Gronau-Bereich für den Post-Neubau zu verkaufen.

Grundlage der mit der Deutschen Post AG aufzunehmenden Verhandlungen bilden die von der Oberfinanzdirektion Köln aufzustellenden Wertermittlungen. Diese liegen jetzt vor. Nach Prüfung durch das Bundesministerium der Finanzen wird der Deutschen Post AG im Februar 1997 ein Verkaufsangebot unterbreitet werden.

38. Abgeordneter **Karl Diller** (SPD)

Wie will die Bundesregierung bei der von ihr geplanten Nettoentlastung durch die Steuerreform in Höhe von 30 Mrd. DM im Jahr 1999 das Maastricht-Kriterium einer maximalen Neuverschuldung von 3 v. H. des Bruttoinlandsprodukts (BIP) erfüllen trotz eines bereits im vergangenen Juni vom Finanzplanungsrat für 1999 auf 85 Mrd. DM geschätzten Staatsdefizits und inzwischen absehbarer erheblicher Haushaltsrisiken auf der Einnahmen- wie auf der Ausgabenseite, und wie sieht die entsprechende Modellrechnung aus?

39. Abgeordneter **Karl Diller** (SPD)

Wie will die Bundesregierung trotz der geplanten Nettoentlastung 1999 das von ihr für wirtschaftliche Normallagen angestrebte Defizitziel von 1 v. H. des BIP erreichen, oder nimmt die Bundesregierung an, daß auch 1999 noch keine wirtschaftliche Normallage gegeben sein wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 7. Februar 1997

Die Bundesregierung wird im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplans 1998 und des Finanzplans bis 2001 die erforderlichen Entscheidungen treffen und im Finanzplanungsrat auf ein gleichgerichtetes Verhalten der Länder und Gemeinden hinwirken.

40. Abgeordneter **Hans-Joachim Hacker** (SPD)

Hat die Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH bei der Preisgestaltung für Grundstücksverkäufe an Kommunen von den Wertermittlungen der regionalen Gutachterausschüsse auszugehen, oder nach welchen Kriterien führt die Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH die Preisermittlung für Grundstücksveräußerungen an Kommunen durch?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 6. Februar 1997

Regionale Gutachterausschüsse sind lediglich im Rahmen öffentlicher Ausschreibungsverfahren beteiligt. Liegenschaftsverkäufe an Kommunen dagegen erfolgen nach den Richtlinien der TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH im Wege der Einzelvergabe auf der Basis von Verkehrswerten, die über ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermittelt werden.

41. Abgeordneter **Hans-Joachim Hacker** (SPD)

Ist die Treuhand-Liegenschafts mbH berechtigt, für ihre im Auftrag des Bundes getätigten Veräußerungen von Liegenschaften eine Vermittlungsgebühr bzw. eine Entschädigung für getätigte Dienstleistungen von den Kommunen zu verlangen, und auf welcher Rechtsgrundlage werden ggf. derartige Forderungen erhoben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 3. Februar 1997

Die TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH ist berechtigt, für die Veräußerung von Liegenschaften eine Vergütung von den Kommunen zu verlangen, wenn sich die Kommunen dazu vertraglich gegenüber der TLG verpflichtet haben. Die Berechtigung zum Abschluß einer solchen Vereinbarung entfällt nach dem zwischen Bund und TLG bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrag, wenn bei der Veräußerung Haushaltsvermerke zur Verbilligung des Kaufpreises zur Anwendung kommen.

42. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Aus welchen Gründen ist bisher beim Hauptzollamt Emmerich noch keine Mobile Kontrollgruppe (MKG) zur Bekämpfung der organisierten Rauschgiftkriminalität und der Steuerhinterziehung eingerichtet worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 7. Februar 1997

Von der Einrichtung einer MKG beim Hauptzollamt Emmerich ist nach eingehender Prüfung abgesehen worden, weil die Gegebenheiten im Bezirk der Oberfinanzdirektion Düsseldorf eine dritte Gruppe im Hinblick auf das Gesamtkonzept dieser Organisationseinheiten in der Zollverwaltung und die Einsatzbereiche der übrigen Gruppen nicht rechtfertigten.

Die derzeit vierzig MKG überwachen bundesweit im Rahmen der Steueraufsicht vor allem den Verkehr mit Nichtgemeinschaftswaren und verbrauchsteuerpflichtigen Waren sowie die Einhaltung der für den grenzüberschreitenden Warenverkehr geltenden Verbote und Beschränkungen. Dabei führen sie zwar auch Kontrollen im Bereich Betäubungsmittel durch, die Bekämpfung der organisierten Rauschgiftkriminalität ist jedoch in erster Linie eine Aufgabe des Zollfahndungsdienstes.

43. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Zu welchem Preis beabsichtigt das Bundesvermögensamt München den Verkauf des Offizierskasinos mit dem dazugehörigen Grund in Landshut, und warum wurde diese Liegenschaft nicht der Stadt Landshut zu einem günstigen Preis zum Kauf angeboten, nachdem diese das Areal der Schoch-Kaserne erwerben wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 7. Februar 1997

Die Stadt Landshut ist nicht am Erwerb des außerhalb des Kasernenareals liegenden Offizierskasinos interessiert. Die Liegenschaft wurde deshalb öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben.

Der Kaufpreis für das Offizierskasino steht noch nicht fest; die Kaufverhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

44. Abgeordneter **Dr. Emil Schnell** (SPD)

Wie hoch waren die Ausgaben des Bundes für Verkehrs- und Nachrichtenwesen in den Haushalten 1983, 1988, 1993, 1995 (und 1996, soweit vorhanden) absolut, und in v. H. des Bundeshaushaltes, in v. H. der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden und in v. H. des Bruttoinlandsprodukts (BIP)?

45. Abgeordneter **Dr. Emil Schnell** (SPD)

Wie hoch waren die Beträge, die für Verkehrs- und Nachrichtenwesen in den Haushalten 1983, 1988, 1993, 1995 (und 1996, soweit vorhanden) absolut, und in v. H. des Bundeshaushaltes, in v. H. der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden und in v. H. des BIP auf der Einnahmenseite abgesetzt worden sind?

46. Abgeordneter **Dr. Emil Schnell** (SPD)

Wie hoch wären die Zahlen für das Verkehrs- und Nachrichtenwesen insgesamt, wenn die Beträge für Verkehrs- und Nachrichtenwesen des Bundes, die auf der Einnahmenseite abgesetzt worden sind, als Ausgaben gebucht würden, in den Haushalten 1983, 1988, 1993, 1995 (und 1996, soweit vorhanden) absolut, und in v. H. des Bundeshaushaltes, in v. H. der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden und in v. H. des BIP?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 7. Februar 1997

	1983[1])	1988[1])	1993	1995	1996 Ist		1996 Ist		1996 Ist
Ausgaben des Bundes für das Verkehrs- und Nachrichtenwesen						Absetzungen auf der Einnahmeseite[2]) (Kap. 60 03 Tit. 041 04)		Summe der Ausgaben und der Absetzungen	
– in Mrd. DM	12,7	13,4	21,7	21,6	21,3		8,7		30,0
– in v. H. des Bundeshaushalts	5,1	4,9	4,7	4,6	4,7		1,9		6,6
– in v. H. der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden	2,4	2,2	2,2	2,1	2,1		0,8		2,9
– in v. H. des Bruttoinlandsproduktes (BIP)	0,8	0,6	0,7	0,6	0,6		0,2		0,8

[1]) Altes Bundesgebiet.
[2]) Zuweisungen an die Länder gemäß § 5 Regionalisierungsgesetz.

Die Beträge der Ausgaben des Bundes für das Verkehrs- und Nachrichtenwesen sowie die Ausgangszahlen für die Berechnung der v. H.-Beträge bis einschließlich 1995 sind dem Finanzbericht 1997 S. 95, 182, 183, 185 und 186 zu entnehmen.

Die Absetzung von Beträgen auf der Einnahmeseite aus dem Mineralölsteueraufkommen für das Verkehrs- und Nachrichtenwesen begann erst im Haushalt 1996.

47. Abgeordneter **Gunter Weißgerber** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, die Privatisierung des Reudnitzer Brauhauses (ehemals Sachsenbräu Leipzig) an die Dortmunder Brau und Brunnen AG auf evtl. Mängel im Vertragsmanagement hin zu untersuchen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 7. Februar 1997

Die Bundesregierung hat bereits am 23. Januar 1997 die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben gebeten, die Privatisierung der Sachsenbräu AG und der Sternburg Brauerei GmbH – später verschmolzen zum Firmenverbund Leipziger Brauhaus zu Reudnitz – zu prüfen. Es

liegen keine Anhaltspunkte vor, die auf evtl. Mängel im Vertragsmanagement der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben hinweisen. Die Brau und Brunnen AG hat die Privatisierungsverträge umgesetzt; fortwirkende Verpflichtungen des Erwerbers bestehen nicht mehr.

48. Abgeordneter **Gunter Weißgerber** (SPD)

Wurden der Dortmunder Brau und Brunnen AG im Zusammenhang mit der Privatisierung des Reudnitzer Brauhauses Fördermittel gewährt, und an welche Bedingungen waren diese geknüpft?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 7. Februar 1997

Die Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben hat im Zusammenhang mit der Privatisierung der Sachsenbräu AG und der Sternburg Brauerei GmbH keine Fördermittel gewährt. Für Investitionen wurden Investitionszuschüsse aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" durch das Regierungspräsidium Leipzig mit Bindungsfristen für eine zweckgerichtete Verwendung bewilligt.

49. Abgeordneter **Gunter Weißgerber** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung die Rückforderung der evtl. an die Brau und Brunnen AG gewährten Fördermittel?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 7. Februar 1997

Gemäß Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" ist die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe Aufgabe der Länder. Die Bundesregierung hat daher keine Kompetenz, Fördermittel zurückzuverlangen. Etwaige Rückforderungsansprüche obliegen dem Regierungspräsidium Leipzig.

50. Abgeordneter **Gunter Weißgerber** (SPD)

Wird die Bundesregierung in Anbetracht der relativ gesunden wirtschaftlichen Lage der Leipziger Braustätte auf den Erhalt des Reudnitzer Brauhauses und ggf. auf dessen Selbständigkeit drängen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 7. Februar 1997

Der Bundesregierung und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben liegen keine Informationen über die wirtschaftliche Lage des Leipziger Brauhauses zu Reudnitz vor. Die Privatisierungsverträge geben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben nach Ablauf der vertraglichen Verpflichtungen keine Handhabe, gegenüber dem Eigentümer auf einen Erhalt bzw. die Selbständigkeit des Leipziger Brauhauses zu Reudnitz zu drängen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

51. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Republik Österreich auf Bundes- bzw. Länderebene die Ansiedlungen (teilweise Verlagerungen aus der Bundesrepublik Deutschland) der Fa. Philips/Grundig in Österreich (Wien) mit staatlichen Beihilfen gefördert hat, und wenn ja, hält sie dies mit EU-Recht für vereinbar?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus vom 7. Februar 1997

Aufgrund einer Beihilfezusage aus dem Jahre 1990 wurde der Fa. Grundig Austria von der Stadt Wien im Zeitraum 1990 bis 1992 eine Beihilfe in Höhe von insgesamt 14 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Die Zulässigkeit der Förderung wurde in den zuständigen Gremien der Europäischen Union vor dem Hintergrund des zwischen der Europäischen Union und Österreich bestehenden Freihandelsabkommens verschiedentlich thematisiert. Die Europäische Kommission hat nach Verweigerung der Rückzahlung der Beihilfe am 22. Juli 1993 vorgeschlagen, einen Ausgleichszoll in Höhe von 14% zu Lasten von Grundig Austria einzuführen. Mit Beschluß des Ministerrates für allgemeine Angelegenheiten vom 20. Dezember 1993 wurde eine Verordnung über die Rücknahme von Zollzugeständnissen für in Österreich hergestellte Farbfernsehgeräte der Fa. Grundig Austria GmbH verabschiedet, um Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der staatlichen Beihilfen zu vermeiden.

Seit der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union (1. Januar 1995) wurde nach Kenntnisstand der Bundesregierung für dieses Unternehmen keine Genehmigung für nationale Beihilfen bei der Europäischen Kommission beantragt. Ob eine Förderung aus einem genehmigten Programm erfolgt, bei dem der Einzelfall nicht zu notifizieren ist, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

52. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob für solche Betriebsansiedlungen auch EU-Mittel verwendet wurden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus vom 7. Februar 1997

Die Stadt Wien ist kein Fördergebiet im Rahmen der EU-Strukturfondsförderung. Nach Kenntnisstand der Bundesregierung wurden für das Unternehmen Grundig Austria GmbH in Wien seit der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union auch keine Strukturfördermittel beantragt.

53. Abgeordneter **Manfred Opel** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, welcher Betrag bis zum 31. Dezember 1996 schätzungsweise (Angabe seit 1991 in Jahresschritten) an die Betreiber von Windkraftanlagen aufgrund des Stromeinspeisungsgesetzes von den Energieversorgungsunternehmen für wie viele erzeugte Kilowattstunden bezahlt werden mußte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 12. Februar 1997

Nach Angaben der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) entwickelten sich die Einspeisung und Vergütung für Strom aus Windkraft wie folgt:

	Einspeisungen aus Windkraftanlagen	Vergütungen nach Stromeinspeisungsgesetz	Gesamt-Vergütung
Jahr	Gwh	Pf je kWh	Mio. DM
1991	126	16,61	21
1992	208	16,53	34
1993	514	16,57	85
1994	819	16,93	139
1995	1 750	17,28	302
1996	3 064	17,21	527

Die Angaben für die Jahre 1992 und 1994 beruhen auf Umfragen bei den Mitgliedsunternehmen. Die übrigen Werte sind Schätzungen. Für das Jahr 1996 wird ebenfalls eine Mitgliederbefragung durchgeführt. Ergebnisse werden aber voraussichtlich erst in der zweiten Jahreshälfte 1997 vorliegen. Der Schätzwert für 1996 dürfte tendenziell etwas zu hoch liegen. Geht man von einer Einspeisung von 2500 GWh aus, wie dies z. T. von Windkraftverbänden geäußert wird, ergibt sich eine Gesamtvergütung für das Jahr 1996 von 430 Mio. DM.

Die Gesamtvergütung für die Einspeisung von Windstrom in das öffentliche Netz lag im Zeitraum von 1991 bis 1996 jedenfalls über 1 Mrd. DM.

54. Abgeordneter **Manfred Opel** (SPD)

Welcher Gesamtenergieaufwand (in Kilowattstunden) ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung insgesamt etwa erforderlich, um ein Kilowatt Leistung einer modernen Windkraftanlage herzustellen und aufzustellen sowie jeweils ein Jahr zu betreiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 12. Februar 1997

Der Gesamtenergieaufwand (Kilowattstunden) pro Kilowatt installierter Leistung für die Herstellung, Aufstellung und den Betrieb von modernen Windkraftenergieanlagen stellt sich nach Angaben des Deutschen Windenergie-Instituts (DEWi) wie folgt dar:

Herstellung			1 590,0 kWh/kW
Aufstellung	Transport:	5,42 kWh/kW	
	Baugrube:	15,90 kWh/kW	
	Infrastruktur:	97,20 kWh/kW	
			118,5 kWh/kW
Betrieb	Eigenenergie-verbrauch:	15,4 kWh/kW	
	Wartung:	vernachlässigbar	
			15,4 kWh/kW
		Summe	1 723,9 kWh/kW

In der Literatur zu Windkraftanlagen wird darauf hingewiesen, daß bei der Ermittlung des Energiebedarfs darauf zu achten ist, daß die bereitgestellte Energieform (Primärenergie) und die gewonnene Energie (elektrisch) bzw. bereitgestellte Leistung (elektrisch) unterschiedlich bewertet werden. Die energetische Amortisationszeit, also die Zeit, die eine Anlage braucht, um die Energie für die Her- und Aufstellung wieder auf elektrischem Wege zu gewinnen, liegt nach derzeitigen Erkenntnissen im Mittel bei vier Monaten.

55. Abgeordneter **Manfred Opel** (SPD)

Welche jährliche Energieausbeute erzeugen nach Erkenntnissen der Bundesregierung moderne Windkraftanlagen pro Kilowatt installierter Leistung in Abhängigkeit von der mittleren Windgeschwindigkeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 12. Februar 1997

Die jährliche Energieausbeute in kWh pro installierte Nennleistung in kW wird als mittlere Vollaststunden bezeichnet. Die Ermittlung der mittleren Vollaststundenzahl im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie geförderten wissenschaftlichen Meß- und Evaluierungsprogramms (WMEP) für das „250 MW Wind"-Programm hat ergeben, daß diese zwar, wie zu erwarten, zunächst von der mittleren Windgeschwindigkeit abhängig ist, jedoch auch durch andere Faktoren (Anlagengröße, Anlagentyp) maßgeblich beeinflußt wird. Von den im WMEP erfaßten Anlagen waren z. B. 1995 162 Windkraftenergieanlagen mit einer Nennleistung von 450 kW und größer an 350 Tagen betriebsbereit. Diese „modernen" Anlagen erreichten im Mittel:

in Schleswig-Holstein	ca. 2300 Vollaststunden,
in Niedersachsen	ca. 2200 Vollaststunden,
in Deutschland	ca. 2000 Vollaststunden.

Bei den älteren Anlagen des „250 MW Wind"-Programms sowie der 300-kW-Klasse betrug die mittlere Vollaststundenzahl 1995 1727 Stunden. 1994 bestand ein stärkeres Windenergieangebot mit einer mittleren Vollaststundenzahl von 1916 Stunden (+ 11%). Für 1996 ist mit sehr niedrigen mittleren Vollaststunden zu rechnen, da das Windenergieangebot standortabhängig nur etwa bei 60 bis 90% des Vorjahres lag.

56. Abgeordneter **Thomas Rachel** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung den vom Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk (RWE) geschaffenen Umwelttarif, demzufolge der Kunde 0,20 DM pro Kilowattstunde mehr bezahlt, dieser Betrag vom RWE verdoppelt wird und der Gesamtbetrag die Mehrkosten von Windkraft- und Solaranlagen finanziert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 12. Februar 1997

Der vom RWE geschaffene Umwelttarif („Grüner Tarif") ist kein besonderer Tarif nach der Bundestarifverordnung Elektrizität, sondern eine freiwillige Vereinbarung, nach der Kunden über die allgemeinen Tarife hinaus für Zwecke der Förderung erneuerbarer Energien freiwillig an den Stromverbrauch des Abnehmers gekoppelte finanzielle Beiträge erbringen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die vom Unternehmen bereitgestellten „verdoppelten" Beträge von allen Stromkunden aufgebracht werden, so daß der Umwelttarif im Ergebnis diese Kunden mehrfach belastet.

57. Abgeordneter **Thomas Rachel** (CDU/CSU)

Mit welchen Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung Forschung und Entwicklung sowie Anwendung von Windkraftanlagen und von Solaranlagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 12. Februar 1997

Die Bundesregierung fördert die erneuerbaren Energien – neben der Förderung im Rahmen des Stromeinspeisungsgesetzes – direkt und indirekt z. B. bei Forschung und Entwicklung, im Rahmen der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit und über das 100-Mio.-DM-Marktanreizprogramm.

Bei Windkraftanlagen wurden seit 1974 Forschung, Entwicklung und Demonstration mit rund 450 Mio. DM und seit 1994 die Markteinführung mit rund 6 Mio. DM gefördert.

Bei Solaranlagen wurden seit 1974 Forschung, Entwicklung und Demonstration mit rund 1,2 Mrd. DM und seit 1994 die Markteinführung mit rund 30 Mio. DM gefördert.

Außerdem hat die Deutsche Ausgleichsbank seit 1990 für die Errichtung von Windkraftanlagen zinsgünstige Kredite in Höhe von mehr als 2,4 Mrd. DM zur Verfügung gestellt. Für die Errichtung von Solaranlagen wurden im gleichen Zeitraum zinsgünstige Kredite in Höhe von mehr als 30 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Die Maßnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung sind im einzelnen in dem im Juli 1996 vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie veröffentlichten 4. Programm Energieforschung und Energietechnologie ausführlich beschrieben.

58. Abgeordneter **Thomas Rachel** (CDU/CSU)

Welche neuen Maßnahmen sind zur Förderung von Windkraftanlagen und Solaranlagen geplant, um ihre Anwendung zu fördern und um einen höheren Anteil der regenerativen Energien insgesamt in Deutschland zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 12. Februar 1997

Die Bundesregierung verfolgt derzeit keine konkreten Pläne für neue Maßnahmen zur Förderung von Windkraftanlagen und Solaranlagen. Sie ist der Auffassung, daß die vorhandenen Förderinstrumente (100-Mio.-DM-Marktanreizprogramm, Stromeinspeisungsgesetz, zinsgünstige Kredite der Deutschen Ausgleichsbank, steuerliche Erleichterungen u. a.), die wiederum Teil eines vielfältigen Maßnahmenbündels sind, grundsätzlich ausreichen.

Dabei ist die Bundesregierung ständig bestrebt, die Wirksamkeit der laufenden Fördermaßnahmen zu optimieren. So wurden beispielsweise die Förderrichtlinien des außerordentlich stark nachgefragten Marktanreizprogramms Anfang 1997 mit dem Ziel, mehr Projekte fördern zu können, geändert.

59. Abgeordneter **Roland Richter** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß Schmuckfertigprodukte vom Import nach Indien ausgeschlossen, sind und was unternimmt die Bundesregierung, um dieses Handelshemmnis abzubauen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus vom 7. Februar 1997

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Schmuckwaren in Indien einer Einfuhrgenehmigungspflicht und hohen Einfuhrabgaben unterliegen. Jedoch kann jedes Handelshaus oder jeder Hersteller mit einer indischen Qualitätszertifizierung eine sog. „Special Import Licence" erhalten. Mit dieser Einfuhrlizenz ist dann die Einfuhr von Schmuckwaren unbeschränkt auf der Basis eigener Deviseneinkünfte möglich.

Somit ist dieses Lizenzverfahren ein Mittel zur kontrollierten und gesteuerten Einfuhr von Schmuckwaren, jedoch kein Einfuhrverbot.

Auf Schmuckimporte werden in Indien folgende Einfuhrabgaben erhoben:

Zolltarif-Position 71.13:

Zollsatz	=	50%
Zusatzzoll	=	15% (Gold- und Silberschmuck)
	=	frei (Phantasieschmuck)
	=	20% (anderer Schmuck)
Sonderzoll	=	2%

Da diese Maßnahmen keine einseitige Diskriminierung deutscher Produkte darstellen, sind grundsätzlich Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO) nicht tangiert. Allerdings setzt sich die Bundesregierung im Rahmen bilateraler und multilateraler Kontakte für eine weitere Liberalisierung der indischen Handelspolitik ein.

60. Abgeordneter **Steffen Tippach** (PDS)

Erwägt die Bundesregierung angesichts solch erneut bestätigter offenkundiger Mißachtung demokratischer Rechte und Freiheiten, ihre Rüstungsexportpolitik gegenüber Indonesien zu überdenken und Lieferungen, wie die laut AFP-Meldung vom 5. Januar 1997 bevorstehende, von vier U-Booten des Typs 209/1300 zu unterlassen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus vom 3. Februar 1997

In Übereinstimmung mit den Politischen Grundsätzen über den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern von 1982 berücksichtigt die Bundesregierung bei ihren Entscheidungen zu Rüstungsexporten die politische Situation im Empfängerland. Die Menschenrechtsfrage ist hierbei ein wichtiger Faktor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

61. Abgeordnete **Christa Nickels** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche genauen Informationen besitzt die Bundesregierung bezüglich der Anordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die am Mittwoch, dem 29. Januar 1997, in Kraft getreten ist, derzufolge alle Rinder, die aus Großbritannien, Nordirland sowie der Schweiz stammen, getötet werden müssen und für diese Rinder eine Meldepflicht besteht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 7. Februar 1997

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat am 27. Januar 1997 die Verordnung zum Schutz gegen die Spongiforme Rinderenzephalopathie – BSE-Schutzverordnung – erlassen; sie ist am 28. Januar im Bundesanzeiger S. 745 verkündet worden und am 29. Januar 1997 in Kraft getreten.

Nach § 1 dieser Verordnung besteht für denjenigen, der ein Rind hält, das aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder aus der Schweiz stammt oder von einem solchen Tier unmittelbar abstammt, die Verpflichtung, dies der zuständigen Behörde unter Angabe des Standortes des Tieres unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige ist entbehrlich, soweit ein Rind bereits unter behördlicher Beobachtung steht.

Nach § 2 dieser Verordnung hat die zuständige Behörde die Tötung von Rindern anzuordnen, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder aus der Schweiz stammen.

62. Abgeordnete **Christa Nickels** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung ausschließen, daß Rinder, die von der Eilverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten betroffen sind, nicht gemeldet sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 7. Februar 1997

Nach § 1 der BSE-Schutzverordnung (siehe Antwort zu Frage 61) besteht für den Tierbesitzer eine Anzeigepflicht. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Tierbesitzer ihrer Anzeigepflicht nachkommen. Im übrigen obliegt die Überwachung der Einhaltung der Anzeigepflicht den jeweils zuständigen Behörden der Länder.

63. Abgeordneter **Hans Wallow** (SPD)

Trifft es zu, daß bei Neueinstellungen im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Bereitschaft zum späteren Wechsel an den zweiten Dienstsitz Berlin in den Arbeitsverträgen festgeschrieben wird, und wenn ja, wie ist diese Vorgehensweise angesichts der Tatsache begründet, daß ca. 90% der Arbeitsplätze am ersten Dienstsitz in der Bundesstadt Bonn bleiben werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 7. Februar 1997

Soweit das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in den letzten Jahren überhaupt neue Mitarbeiter eingestellt hat, ist bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen in der Vergangenheit eine Nebenabrede in die Arbeitsverträge aufgenommen worden, wonach die Angestellten grundsätzlich bereit sein müssen, sich nach Berlin umsetzen zu lassen. Die Aufnahme dieser Nebenabrede erfolgte rein vorsorglich, z. B. für den Fall, daß die Mitarbeiter aus zwingenden dienstlichen Gründen für eine Tätigkeit im zweiten Dienstsitz in Berlin benötigt werden. In jüngster Zeit sind neue Mitarbeiter in das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im wesentlichen aufgrund von Zeitarbeitsverträgen eingestellt worden bzw. sie konnten unmittelbar verbeamtet werden. Auf eine Berlin-Nebenabrede ist in diesen Fällen, insbesondere, weil für Beamte ohnehin Folgepflicht besteht, verzichtet worden.

64. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD)

Welche Mengen von Fleischmehl und Fleisch-Knochenmehl wurden aus EU-Staaten (insbesondere aus Großbritannien, Frankreich, den Beneluxstaaten und der Bundesrepublik Deutschland) in den Jahren 1990 bis 1996 jeweils in die östlichen Nachbarstaaten der Europäischen Union exportiert (Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 7. Februar 1997

In den Jahren 1990 bis 1995 sowie im ersten Halbjahr 1996 wurden nach Polen, Tschechien und Ungarn sowie in die Slowakei aus EU-Mitgliedstaaten

an Fleischmehl 816 781 t und

an Knochenmehl 6 407 t exportiert.

Weitere Einzelheiten können den beigefügten Tabellen 1 und 2 *) entnommen werden.

65. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD)

Welche Mengen an Zucht- bzw. Masttieren, Fleisch und Fleischprodukten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im gleichen Zeitraum aus diesen Ländern in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 7. Februar 1997

Deutschland hat in den Jahren 1990 bis 1996 aus Polen, Tschechien, der Slowakei und Ungarn importiert:

126 409	Stück	Zuchtrinder und -kälber
589 118	Stück	Nutzrinder und -kälber
33 674	Stück	Schlachtrinder und -kälber
10 510	t	Rind- und Kalbfleisch
1 631	t	Genießbare Schlachtnebenprodukte aus Rindfleisch und
86 936	t	Rindfleischkonserven

Die Einzeldaten können den Tabellen 3 und 4 *) entnommen werden.

66. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob in den genannten Ländern in dem fraglichen Zeitraum Tiermehl an Rinder verfüttert werden durfte, und wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 7. Februar 1997

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor, daß in den östlichen Nachbarstaaten Tiermehle an Rinder verfüttert werden.

67. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD)

Welche Bundesmittel sind in den Jahren von 1986 bis 1996 jeweils in direktem Zusammenhang mit der Erforschung von BSE und anderen transmissiblen Enzephalopathien aufgewendet worden?

*) Vom Abdruck der Anlagen wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 7. Februar 1997

Die Bundesregierung hat für Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (u. a. für Diagnostik, Epidemiologie, Erregerprinzip, Pathogenese, Therapie) seit 1993 zusätzliche Mittel in Höhe von 11 Mio. DM bewilligt. In dieser Summe sind die aus dem laufenden Haushalt finanzierten institutionellen Aufwendungen für Arbeiten auf den genannten Gebieten nicht enthalten, da sie nicht getrennt ausgewiesen sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

68. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch sind die jährlichen Leistungen der Bundesrepublik Deutschland nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Opfer des Nationalsozialismus und dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) für die Kriegsopferversorgung in den Haushalten 1989 bis 1997?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 13. Februar 1997

Die Haushaltsausgaben für Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz sowie für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Bundeshaushalt) betrugen:

Jahr	Leistungen nach BEG in Mio. DM	Leistungen nach BVG in Mio. DM
1989	1 617	11 565,2
1990	1 586	11 378,4
1991	1 573	11 937,8**)
1992	1 582	12 640,5**)
1993	1 548	12 800,5**)
1994	1 488	12 966,5**)
1995	1 480	12 576,0**)
1996	1 405	11 500,5**)
1997*)	ca. 1 400	10 841,6**)

*) Haushaltsvoranschlag.
**) Ab 1991 einschließlich neue Bundesländer.

69. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern kann die Bundesregierung die Berechnungen der ZEIT vom 30. Januar 1997 bestätigen, die auf den Schätzungen des Freiburger Militärhistorikers Schreiber beruhen, wonach an 50000 Kriegsverbrecher, Mitglieder verbrecherischer Organisationen wie der Waffen-SS oder deren Witwen jährlich 637 Mio. DM gezahlt werden, oder welche diesbezüglichen anderweitigen Erkenntnisse liegen ihr vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 13. Februar 1997

Die auf der Schätzung des Freiburger Militärhistorikers Schreiber beruhende Hochrechnung, wonach an 50000 Kriegsverbrecher, Mitglieder verbrecherischer Organisationen oder deren Witwen jährlich 637 Mio. DM gezahlt werden, kann von der Bundesregierung nicht bestätigt werden. Weder kann die Annahme des Militärhistorikers Schreiber nachvollzogen werden, noch berücksichtigt ganz offensichtlich die Hochrechnung, daß sich unter den heute versorgten Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen mit Sicherheit eine große Zahl ziviler Beschädigter und Hinterbliebener des Bombenkrieges befindet. Statistische Erhebungen bezüglich einer dahin gehenden Differenzierung bestehen allerdings nicht.

Wie viele der Versorgungsberechtigten nach dem BVG tatsächlich Kriegsverbrecher bzw. Mitglieder verbrecherischer Organisationen waren, ließe sich heute nur noch durch eine Detailprüfung von mehr als einer Million Versorgungsakten ermitteln, wobei in Verdachtsfällen dann im Zweifel noch zusätzlich die Staatsanwaltschaften eingeschaltet werden müßten.

70. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD)

Welche finanziellen Mittel haben die Arbeitsämter in Bayern im Vergleich zum Vorjahr 1996 für die Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 12. Februar 1997

Die Bundesanstalt für Arbeit hat den Landesarbeitsämtern Nordbayern und Südbayern für die Arbeitsämter in Bayern im Haushaltsjahr 1996 insgesamt rund 1,88 Mrd. DM für die Durchführung der folgenden Leistungen zugewiesen: individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung, Einarbeitungszuschuß, Trainingsmaßnahmen, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, produktive Arbeitsförderung (§ 242 s AFG); Förderung der Arbeitsaufnahme, Überbrückungsgeld und Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer. In der Jahresplanung für 1997 sind für die Landesarbeitsämter Nordbayern und Südbayern zur Durchführung dieser Maßnahmen rund 1,72 Mrd. DM vorgesehen.

71. Abgeordneter **Dr. Hermann Kues** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung die vom Elternverband taubblinder Kinder und anderer Blindenverbände vertretene Auffassung, daß Blindheit an sich nicht pflegebedürftig macht und deshalb Zahlungen wegen „blindheitsbedingtem Mehraufwand" keine Zahlungen für Pflege sein

können, für richtig, und falls dies zutrifft, was kann die Bundesregierung gegen entsprechende Verrechnungen der Bundesländer unternehmen, die bereits vor Einführung des Pflegeversicherungsgesetzes verabredet wurden und einen weiteren Transfer der beitragsfinanzierten Pflegeversicherung in die Kassen der Länder darstellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 13. Februar 1997

Blinde Kinder können durch die verschiedenen Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation trotz weiterbestehender Behinderung häufig in erheblichem Umfang zur Selbständigkeit z. B. in der Schule, im Beruf, Straßenverkehr und bei der Freizeitgestaltung erzogen werden. Auch bei den für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI maßgeblichen Verrichtungen der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 14 Abs. 4 SGB XI kann in unterschiedlichem Umfang Selbständigkeit erreicht werden. Blindheit allein ist nicht gleichbedeutend mit Pflegebedürftigkeit.

Wie bei anderen Erkrankungen werden deshalb auch bei blinden Menschen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht von der Krankheit selbst abhängig gemacht, sondern von dem im Einzelfall bestehenden Hilfebedarf bei den im Gesetz genannten Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens. Eine Auswertung durch das „Biometrische Zentrum Nord" vom September 1996 auf der Grundlage von rund 420000 Erstgutachten der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ergibt für die Diagnose „Blindheit und geringes Sehvermögen", daß von diesen Patienten 11885 Anträge gestellt wurden. Hiervon wurden 6240 befürwortet (52,6%). Zwar liegen keine Aussagen vor, inwieweit sich diese Begutachtungsergebnisse auf die verschiedenen Lebensalter verteilen, jedoch ist davon auszugehen, daß auch blinde und sehbehinderte Kinder in erheblichem Umfang Leistungen der Pflegeversicherung erhalten.

Pflegegeld der Pflegeversicherung wird an pflegebedürftige Versicherte unabhängig davon gezahlt, ob sie aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen Blindengeld erhalten oder nicht. Die Leistungen der Pflegeversicherung – damit auch das Pflegegeld – sind primär auf die Erleichterung der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung gerichtet, sie mindern allerdings gleichzeitig auch den blindheitsbedingten Mehraufwand. Dies war für einige Länder der Grund, eine teilweise Anrechnung der Pflegeversicherungsleistungen einzuführen. Blindheitsbedingter Mehraufwand soll zwar ausgeglichen, nicht aber überkompensiert werden. Dies entspricht dem im Sozialrecht geltenden Grundsatz, daß Doppelleistungen für denselben Zweck auszuschließen sind.

Soweit in einem Bundesland das dort bestehende Landesblindengeldgesetz mit Blick auf die Pflegeversicherung geändert worden ist oder wird, kann die Bundesregierung darauf keinen Einfluß nehmen. Die Länder handeln in dem Bereich der Ländergesetzgebung autonom. Ansprechpartner für die Frage der Anrechnung von Pflegegeld nach dem SGB XI auf die Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz ist daher die jeweilige Landesregierung.

72. Abgeordneter **Dr. Hermann Kues** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß ein taubblindes Kind seit dem 1. Juli 1996 mit Inkrafttreten des Ersten SGB XI-Änderungsgesetzes, welches Leistungen nur noch für die Tage gewährt, die das Kind im Haus der Eltern lebt, 281 Tage des Jahres in der Familie statt im Internat der Sonderschule sein müßte, um seitens der Pflegeversicherung nicht schlechter gestellt zu sein, als nach dem alten SGB V?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 13. Februar 1997

Werden pflegebedürftige behinderte Kinder innerhalb der Woche in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe, wie z. B. in einem Sonderschul-Internat, und an den Wochenenden, an Feiertagen und in den Ferien zu Hause betreut, sieht das Pflegeversicherungsrecht folgende Leistungen vor: Für die Betreuung in der vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe stellt die Pflegeversicherung die Leistung nach § 43 a des Elften Buches Sozialgetzbuch – SGB XI – zur Verfügung. Für die Tage, an denen häuslich gepflegt wird, erhalten die Pflegebedürftigen anteiliges Pflegegeld, und zwar für jeden Tag der häuslichen Pflege ein Dreißigstel des für die jeweilige Pflegestufe maßgebenden Pflegegeldbetrages. Bei der Berechnung des anteiligen Pflegegeldes werten die Pflegekassen den An- und Abreisetag jeweils als volle Tage der häuslichen Pflege. Fallen also z. B. bei einem Wochenendaufenthalt im Haushalt der Eltern An- und Abreisetag auf einen Montag und einen Freitag, ergeben sich insgesamt vier Tage häuslicher Pflege, für die Pflegegeld beansprucht werden kann. Mit dieser Regelung kommen die Pflegekassen den betroffenen Eltern bereits entscheidend entgegen. Hinzu kommen können alle Feiertage sowie die nicht unerhebliche Zahl der Ferientage. Im übrigen müssen bei diesen Mischformen von stationärer und häuslicher Pflege und Betreuung bei der Bewertung der Leistungen der Pflegeversicherung immer die im Einzelfall gewährten Leistungen für die stationäre Betreuung und die Leistungen für die häusliche Pflege zusammengerechnet werden.

Neben den erwähnten Leistungen der Pflegeversicherung wird über die Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) der Pflegesatz in der vollstationären Behinderteneinrichtung, der rund 12000 DM monatlich betragen dürfte, finanziert; dies entspricht dem Grundsatz, daß der Anspruch des Behinderten auf die Eingliederungshilfe, die die umfassende Förderung des Behinderten zum Ziel hat, auch nach Einführung der Leistungen der Pflegeversicherung uneingeschränkt erhalten bleiben soll.

Zu den Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe nach dem BSHG tritt das Blindengeld nach dem Blindengeldgesetz des jeweiligen Bundeslandes.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Fördergemeinschaft taubblinder Kinder e.V. weitergehende Leistungen der Pflegeversicherung fordert, insbesondere die Zahlung eines vollen Pflegegeldes für die im Sonderinternat betreuten Kinder. Dies ist aus Sicht der Bundesregierung sachlich nicht gerechtfertigt. Tage der vollstationären Betreuung in einem Sonderinternat, für die die Pflegekassen die Leistungen nach § 43 a SGB XI zu gewähren haben, können nicht gleichzeitig als Tage der häuslichen Pflege gewertet werden. Im übrigen wäre es nicht einzusehen und kein gerechtes Ergebnis, wenn Eltern, bei denen ein Internat die Betreuung des

pflegebedürftigen Kindes mindestens an fünf Tagen in der Woche sicherstellt, den gleichen – vollen – Pflegegeldbetrag erhalten würden, wie diejenigen Eltern, die ihr Kind die ganze Woche über tagein tagaus zu Hause pflegen. Dies würde letztlich auch dem Grundsatz „ambulant vor stationär" widersprechen. Bei allem Verständnis für eine abweichende Beurteilung aus der Sicht unmittelbar Betroffener liegt deshalb nach Auffassung der Bundesregierung auch in dem angesprochenen Fall der Familien mit einem taubblinden Kind keine Härte vor, die eine Korrektur des Gesetzes verlangen oder rechtfertigen würde. Es gibt keine überzeugende Begründung dafür, daß in einem solchen Fall, in dem über § 39 BSHG sowie § 43a SGB XI die Kosten der Eingliederung und Pflege in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe finanziert werden, das Pflegegeld nach dem SGB XI auch über die Tage der tatsächlich geleisteten häuslichen Pflege hinaus gezahlt werden müßte.

73. Abgeordneter **Dr. Hermann Kues** (CDU/CSU)

Hält es die Bundesregierung für angemessen, daß eine Behinderteneinrichtung in diesen 281 Tagen über 11000 DM an Tagessätzen für die Vorhaltung der Leistung und jährlich nur noch 34000 DM für tatsächlich erbrachte Leistungen erhält, während die Familien ganzjährig knapp 4800 DM Transferleistungen erhalten, und wie verträgt sich diese Situation mit dem Grundsatz „ambulant vor stationär" sowie dem Ziel der Familienförderung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 13. Februar 1997

Bei der in der Fragestellung vorgenommenen Berechnung werden Leistungssätze der Behinderteneinrichtung für 84 Anwesenheitstage im Gesamtumfang von 33600 DM (Tagessatz = 400 DM) zugrunde gelegt, während für 281 Abwesenheitstage ein Gesamtbetrag von rund 110433 DM (Tagessatz = 393 DM) angegeben wird. Bei einer Bewertung insbesondere der Tagessätze für Abwesenheit ist zu berücksichtigen, daß die Abwesenheitstage vielfach nicht zusammenhängend anfallen. Auf das Jahr verteilt wechseln Anwesenheits- und Abwesenheitszeiten häufig unregelmäßig. Die Freihaltekosten der Einrichtungen, die zum Großteil durch Personalaufwendungen bedingt sind, laufen während der Abwesenheit jedoch weiter und müssen in dieser Zeit auch finanziert werden. Sie verringern sich im wesentlichen nur um den Verpflegungsaufwand. Dabei ist es im Interesse der Behinderten – insbesondere bei häufigem Wechsel zwischen An- und Abwesenheit – erforderlich, den Platz in der Einrichtung stets freizuhalten, um die jederzeitige Rückkehr in die Einrichtung nicht zu verschließen. Mit der Finanzierung der Leistungen und auch der Freihaltekosten einer Behinderteneinrichtung wird die Möglichkeit offengehalten, angepaßt an die jeweils aktuelle Bedarfs- und Versorgungssituation zwischen der häuslichen Versorgung und der stationären Versorgung zu wechseln. Beide Versorgungsbereiche können so eng miteinander verzahnt werden. Vor diesem Hintergrund werden der Grundsatz „ambulant vor stationär" und die Zielsetzung der Familienförderung gerade nicht in Frage gestellt, sondern ihre Verwirklichung durch die Vorhaltung eines stationären Versorgungsangebotes unterstützt.

Aus der Frage ergibt sich nicht, wie der erwähnte Betrag von 4800 DM Transferleistungen für die Familien berechnet worden ist. Dieser Betrag ist ohne weiteres nicht nachvollziehbar. Denn bei 281 Tagen häuslicher

Pflege ergibt sich für ein taubblindes Kind, das in die Pflegestuffe III eingestuft ist, ein Pflegegeldbetrag von 12176 DM jährlich. Hinzu kommt ein Betrag von 6000 DM DM jährlich (12 × 500 DM), den die Pflegekasse nach § 43a SGB XI für die Pflege in der vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe übernimmt. Diese Leistungen werden von der Pflegeversicherung im Rahmen der Familienversicherung erbracht, d. h. – bezogen auf das Kind – beitragsfrei. Bereits dies ist ein Beleg für eine besonders familienfreundliche Ausgestaltung der Pflegeversicherung. Berücksichtigt man, daß neben diesen Leistungen der Pflegeversicherung noch die in der Antwort auf die Frage 71 erwähnten Leistungen der Eingliederungshilfe und das Blindengeld treten, wird deutlich, daß zugunsten der Familien mit einem taubblinden Kind in erheblichem Umfang Maßnahmen der Familienförderung getroffen worden sind.

74. Abgeordneter **Dr. Hermann Kues** (CDU/CSU)

Wie steht die Bundesregierung zu der Auffassung von Eltern schwerstmehrfachbehinderter Kinder, daß die Leistung von 500 DM monatlich an die Einrichtung der Eingliederungshilfe Behinderter nur eine Transferleistung der beitragsfinanzierten Pflegeversicherung in die Kassen der Länderbehörden darstellt, und wie beurteilt die Bundesregierung die Ansicht, daß sich die Pflege- und Betreuungssituation schwerstmehrfachbehinderter Kinder in solchen Einrichtungen durch die von erhöhtem Verwaltungsaufwand ausgelösten Personalentlassungen im Pflegebereich eher verschlechtert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 13. Februar 1997

Die Leistungen der Pflegeversicherung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe haben nicht die Funktion, über Transferwirkungen die Haushalte der Länder zu entlasten, sondern Pflegebedürftigen in diesen Einrichtungen Leistungen der Pflegeversicherung zugute kommen zu lassen. Soweit die Pflege und Betreuung pflegebedürftiger behinderter Kinder in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe allein durch die Eltern finanziert werden, entlasten die monatlichen Leistungen der Pflegeversicherung von 500 DM nach § 43a SGB XI unmittelbar. Daß in den Fällen, in denen eine Finanzierung des Heim-Pflegeplatzes über den Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe erfolgt, die Mitfinanzierung durch die Pflegeversicherung zu einer entsprechenden Entlastung des Sozialhilfeträgers führt, ist eine zwangsläufige Folge, nicht jedoch Zweck der dem versicherten Pflegebedürftigen zustehenden Versicherungsleistung, die im übrigen maßgeblich auf Drängen der Träger von Behinderteneinrichtungen sowie der Behindertenverbände eingeführt worden ist. Mit der Regelung des § 43a SGB XI sollte sichergestellt werden, daß pflegebedürftige Behinderte in vollstationären Behinderteneinrichtungen nicht von Leistungen der Pflegeversicherung ausgeschlossen bleiben und Sachleistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen können, ohne daß die Einrichtungen ihren Charakter als Eingliederungshilfeeinrichtungen verlieren und sich in reine Pflegeeinrichtungen umwandeln müssen.

Der Bundesregierung ist noch kein Fall bekanntgeworden, in dem Behinderteneinrichtungen Personalentlassungen im Betreuungsbereich mit der Begründung ausgesprochen haben, die zusätzlichen Leistungen der Pflegeversicherung erforderten zu Lasten der Pflege einen höheren Verwaltungskräfteanteil.

75. Abgeordneter **Dieter Maaß (Herne)** (SPD)

Hat die Bundesregierung unter Bezug auf die Änderung im SGB IV § 23a Kenntnis, in welchen Fällen z. B. auf der Grundlage von tarifvertraglichen Sonderzahlungen Krankengeld – wie im Gesetz vorgesehen – gezahlt werden müßte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 13. Februar 1997

Durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt vom 12. Dezember 1996 sind die Vorschriften über die Beitragserhebung bei Einmalzahlungen ohne inhaltliche Änderung in § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) zusammengefaßt worden. Außerdem ist ein Anspruch auf zusätzliches Krankengeld für die Fälle eingeführt worden, in denen allein wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ausfällt (§ 47a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V). Nach Satz 2 dieser Vorschrift besteht der Anspruch nicht für den Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts, um den es vom Arbeitgeber wegen krankheitsbedingter Zeiten der Arbeitsunfähigkeit gekürzt worden ist oder nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz hätte gekürzt werden können. Inwieweit es danach zu einer Zahlungsverpflichtung kommt, kann erst gesagt werden, wenn Erfahrungen der Krankenkassen, die die neue Vorschrift anwenden, vorliegen.

76. Abgeordneter **Dieter Maaß (Herne)** (SPD)

Ist der Bundesregierung ein Fall bekannt, in dem an einen Arbeitnehmer bereits ein zusätzliches Krankengeld gezahlt worden ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 13. Februar 1997

Der Bundesregierung sind bislang keine Fälle bekanntgeworden, in denen ein zusätzliches Krankengeld gezahlt worden ist.

77. Abgeordneter **Benno Zierer** (CDU/CSU)

Welche Initiativen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um den gedanken des Investivlohns und damit der erweiterten Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen Auftrieb zu verleihen und so eine breitere Streuung der Einkommensanteile an Unternehmen zu erreichen und dadurch wettbewerbs- und strukturbedingte (Globalisierung) Einkommensnachteile für die Arbeitnehmer wenigstens teilweise auszugleichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 7. Februar 1997

Die Bundesregierung mißt entsprechend ihrer wirtschafts-, beschäftigungs- und vermögenspolitischen Strategie einer verstärkten Beteiligung breiter Schichten der Arbeitnehmer am Unternehmenskapital hohe Bedeutung bei. Sie hat deshalb Anfang der 80er Jahre die Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer schrittweise mehr auf Kapitalbeteiligungen ausgerichtet.

Die gezielte Beteiligungsförderung war insgesamt erfolgreich: Der in Beteiligungen angelegte Anteil der vermögenswirksamen Leistungen ist von rund 2% in 1983 auf rund 10% in 1995 gewachsen. Allein bei Investmentgesellschaften bestanden Ende 1995 rund zwei Millionen Depots mit Aktienfondsanteilen aus der Anlage vermögenswirksamer Leistungen, während es Ende 1983 nur 8600 solcher Depots gab. Beteiligungen am arbeitgebenden Unternehmen haben 1995 etwa eine Million Arbeitnehmer im Wert von rund $^3/_4$ Mrd. DM erworben. Insgesamt waren 1995 etwa zwei Millionen Mitarbeiter in rund 2000 Unternehmen mit etwa 20 Mrd. DM beteiligt.

Damit ist immerhin für 6% aller Arbeitnehmer eine Mitarbeiterbeteiligung vereinbart. Ein Durchbruch bei der gesellschafts- und wirtschaftspolitisch gebotenen Beteiligung breiter Arbeitnehmerschichten am Unternehmenskapital hängt aber entscheidend vom Engagement der Tarifpartner ab. Diese können in eigener Verantwortung nicht nur die Höhe des Entgelts festlegen, sondern auch bestimmen, ob Lohnteile für eine Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer eingesetzt werden. Die Bundesregierung hat deshalb die Tarifpartner wiederholt aufgerufen, die Beteiligung der Arbeitnehmer am Unternehmenskapital in die Lohnpolitik einzubeziehen. Sie hat mehrfach bekräftigt, daß der rechtliche Rahmen für tarifvertragliche Vereinbarungen über vielfältige Formen investiver Lohnbestandteile bereits heute gegeben ist. Schon nach geltendem Recht können die Tarifpartner außerbetriebliche Kapitalbeteiligungen der Arbeitnehmer vereinbaren oder durch tarifvertragliche Öffnungsklauseln für Betriebsvereinbarungen über die Zuwendung von Lohn als Kapitalbeteiligung der Mitarbeiterbeteiligung den Weg ebnen.

Solche Beteiligungsvereinbarungen werden durch die staatliche Förderung unterstützt.

Die Vorteile und vielfältigen Möglichkeiten praktikabler Ausgestaltung betrieblicher Beteiligungsvereinbarungen sind immer noch viel zu wenig bekannt. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat deshalb eine Untersuchung der in der Praxis erprobten betrieblichen Beteiligungsvereinbarungen erarbeiten lassen, um auf dieser Grundlage im Rahmen einer fachlich fundierten Öffentlichkeitsarbeit über Nutzen und Praktikabilität der Mitarbeiterbeteiligung zu informieren und so weitere (gerade auch mittelständische) Unternehmen, die ihre Belegschaften bisher nicht beteiligen, für entsprechende Vereinbarungen zu gewinnen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

78. Abgeordnete **Rita Grießhaber** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Hält es die Bundesregierung für vertretbar, daß die Arbeiterwohlfahrt GmbH Rottweil, die am 3. Juli 1996 einen Antrag (G.Z.: I 1.50.01 - 72.01.01 / AZ: 966 320) an das Bundesamt für den Zivildienst auf vier Zivildienstplätze gestellt hat, zwar eine Eingangsbestätigung vom 31. Juli 1996 erhalten hat, daß aber erst nach mehrfacher telefonischer Nachfrage am 24. Januar 1997 fehlende Antragsunterlagen nachgefordert wurden und daß bis heute die dringend benötigten Stellen nicht bewilligt sind?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 7. Februar 1997

Bei der Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung als Zivildienststellen mit Zivildienstplätzen haben Anträge aus den neuen Bundesländern wegen des vorhandenen Bedarfs Priorität. Danach werden die Anträge aus den alten Bundesländern bearbeitet, bei denen eine besondere Dringlichkeit vorliegt bzw. erkennbar ist. Diese war bei dem Antrag der Arbeiterwohlfahrt GmbH Rottweil nicht erkennbar.

Der Anerkennungsantrag der Arbeiterwohlfahrt GmbH Rottweil wurde am 25. Juli 1996 von der Verwaltungsstelle Karlsruhe der Arbeiterwohlfahrt dem Bundesamt für den Zivildienst zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Die Verwaltungsstellen sind im Rahmen des Antragsverfahrens für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Anerkennungsanträge verantwortlich.

Bei der Bearbeitung im Bundesamt für den Zivildienst wurde festgestellt, daß der Antrag nicht vollständig ist. Die Verwaltungsstelle Karlsruhe der Arbeiterwohlfahrt wurde daraufhin am 24. Januar 1997 gebeten, entsprechend ihrer Aufgabe den Antrag zu vervollständigen.

Dies ist bisher nicht geschehen. Sobald der vollständige Antrag vorliegt, wird das Bundesamt für den Zivildienst ihn abschließend bearbeiten.

79. Abgeordnete **Rita Grießhaber** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das ab dem 1. Januar 1997 geänderte Antragsverfahren trotz gleichbleibender Personalausstattung des Bundesamtes ausreichend ist, um eine Beschleunigung der Antragsbearbeitung sicherzustellen, und warum ist sie dieser Meinung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 7. Februar 1997

Das für die Anerkennung als Beschäftigungsstelle vorgesehene Verfahren ist nicht geändert worden. Seit dem 1. Januar 1997 gilt lediglich ein überarbeiteter Antragsvordruck.

80. Abgeordnete **Christel Hanewinckel** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung, daß beim Kindergeld für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr die Waisenrente beim Kindeseinkommen angerechnet wird, während Unterhaltszahlungen eines barunterhaltspflichtigen Elternteils außer Ansatz bleiben, und welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen gegen diese im wirtschaftlichen Ergebnis nachteilige Behandlung der Waisen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 7. Februar 1997

Mit der Einführung des neuen Familienleistungsausgleichs durch das Jahressteuergesetz 1996 wird Kindergeld grundsätzlich nicht mehr als Sozialleistung nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), sondern als Steuervergütung nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) gezahlt. Das Kindergeld bewirkt die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages

in Höhe des Existenzminimums eines Kindes. Soweit es dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie.

Die angesprochene Berücksichtigung von Kindeseinkommen nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG knüpft an diese Zweckbestimmung des Kindergeldes an. Wenn dem Kind Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen, mit denen es sein Existenzminimum bestreiten kann, besteht keine Notwendigkeit, darüber hinausgehende Unterhaltsleistungen der Eltern steuerlich zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei der Besteuerung der Eltern nur ein Einkommensbetrag in Höhe des Existenzminimums des Kindes steuerfrei zu lassen.

Die Waisenrente gehört zu den Bezügen eines Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind. Sie mindert auch zivilrechtlich die Unterhaltsverpflichtung des überlebenden Elternteils oder der Großeltern. Wenn die Waisenrente – ggf. zusammen mit anderen Einkünften und Bezügen des Kindes – zur Bestreitung des Existenzminimums eines Kindes ausreicht, ist daher eine Kindergeldzahlung an den überlebenden Elternteil oder die Groß- oder Pflegeeltern nicht mehr erforderlich.

Die unterschiedliche Behandlung von Unterhaltsleistungen eines barunterhaltspflichtigen Elternteils und Waisenrenten ist zwingend geboten. Bei der Prüfung, ob bei den Eltern ein Einkommensbetrag in Höhe des Existenzminimus des Kindes freizustellen ist oder ob dieses schon durch eigene Einkünfte oder Bezüge des Kindes sichergestellt ist, können Unterhaltsleistungen der Eltern keine Rolle spielen. Die Eltern sollen ja gerade wegen ihrer notwendigen Unterhaltsleistungen entlastet werden.

Soweit die Frage auf die Berücksichtigung der Waisenrente als Kindeseinkommen bei Vollwaisen abzielt, die Kindergeld nach § 1 Abs. 2 BKGG für sich selbst beziehen, gilt das Gesagte sinngemäß. Das Kindergeld wird in diesen Fällen an die Vollwaise als Sozialleistung gezahlt, weil eine Unterhaltsentlastung der Eltern durch steuerliche Freistellung ausscheidet. Die Vollwaise soll eine Sozialleistung in der Höhe erhalten, in der seine Eltern steuerlich durch Kindergeld entlastet worden wären, wenn sie noch lebten. Dieser Zielsetzung entspricht die Übernahme der steuerlichen Regelungen zur Berücksichtigung von Kindeseinkommen in das BKGG. In Fällen, in denen Vollwaisen über eigene Einkünfte und Bezüge (also auch bei Waisenrenten) in einer Höhe verfügen, die eine Kindergeldzahlung an ihre Eltern ausgeschlossen hätte, erhalten auch sie kein Kindergeld.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

81. Abgeordnete **Dr. Marliese Dobberthien** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß Bisphenol-A-diglycidylether (BADGE) zu den krebsverdächtigen Stoffen gehört und im Sinne eines vorbeugenden Verbraucherschutzes Getränkedosen und Konserven, aus deren Innenbeschichtung sich BADGE löst, aus dem Verkehr genommen werden müßten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 12. Februar 1997

Der Bundesregierung liegen zur gesundheitlichen Bewertung von Bisphenol-A-diglycidylether (BADGE) Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses der Europäischen Kommission (SCF) und des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) vor. Nach Ansicht des SCF und des BgVV gibt es keine Anhaltspunkte für eine krebserregende Wirkung von BADGE. Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, Getränkedosen und Konserven bei Abgabe minimaler Mengen dieses Stoffes aus der Innenbeschichtung aus dem Verkehr zu nehmen.

82. Abgeordnete **Antje-Marie Steen** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit – entsprechend der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e. V. vom 30. November 1996 – im Rahmen der Bundesgesetzgebung die notwendigen Schritte einzuleiten, um die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Kostenübernahme eines Gebärdendolmetschers durch die gesetzlichen Krankenkassen und ggf. andere Kostenträger zu schaffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 12. Februar 1997

In Ihrer Frage sprechen Sie insbesondere die Kostenübernahme eines Gebärdendolmetschers durch die gesetzlichen Krankenkassen an. Hierzu bemerke ich folgendes:

Die Kosten, die durch die Beiziehung eines Gebärdendolmetschers im Rahmen einer ärztlichen Behandlung entstehen, gehören ebenso wie in den sonstigen Lebensbereichen nicht zu den Leistungen, die die gesetzliche Krankenversicherung zu erbringen hat. Die Aufwendungen für den Dolmetscher sind weder Teil der ärztlichen Behandlung noch sind sie unter dem Begriff der akzessorischen Nebenleistungen zu subsumieren, da letztere abschließend gesetzlich geregelt sind. Diese Ansicht vertritt auch das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 10. Mai 1995 (1 RK 20/94).

Ich verkenne zwar nicht die besondere Situation der Gehörlosen. Die gesetzliche Krankenversicherung kann aber nicht alle Leistungen übernehmen, die aus allgemeinen oder sozialpolitischen Gründen sinnvoll erscheinen. Angesichts der Begrenztheit der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel muß sie sich vielmehr auf das medizinisch Notwendige beschränken. Da Barrieren bei der Verständigung nicht nur von Gehörlosen zu bewältigen sind, sondern auch von einer Reihe anderer Behinderter und auch von Nichtbehinderten (z. B. Ausländern, die sich nicht auf deutsch verständlich machen können), beabsichtigt die Bundesregierung keine Änderung der bestehenden Rechtslage.

Was die Forderung nach einem generellen Anspruch auf Finanzierung von Gebärdendolmetschern durch Sozialversicherungsträger wie die Bundesanstalt für Arbeit oder den Rentenversicherungsträgern angeht, so werden Leistungen zur Rehabilitation nur in dem Umfang erbracht, wie

dies notwendig ist, um Behinderten und von Behinderung Bedrohten einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gemeinschaft zu sichern; die Leistungen bemessen sich stets am individuellen Bedarf und den individuellen Verhältnissen. Eine gesetzliche Regelung, die Gehörlosen einen generellen Anspruch auf Gebärdendolmetschereinsätze einräumen würde, kann folglich nicht in Betracht gezogen werden, zumal Gehörlosen vielfach auch andere Formen der Kommunikation zugänglich sind.

Im Rahmen der Krankenhilfe besteht gemäß § 37 Bundessozialhilfegesetz die Möglichkeit der Übernahme der Kosten für die bei einer ärztlichen Behandlung erforderlichen sprachlichen Hilfestellung (s. Urteil des BVerwG vom 25. Januar 1996, 5 C 20.95).

Im übrigen ist es Sache von Ärzten und anderen Fachkräften des Gesundheitswesens, in eigener Verantwortung zu beurteilen, wann zu einer sachgerechten medizinischen Behandlung und der dazu erforderlichen Verständigung mit hörbehinderten Patienten die Beiziehung eines Gebärdendolmetschers erforderlich ist.

In der Muster-Berufsordnung für die deutschen Ärzte ist die sehr spezielle Frage der Beiziehung eines Dolmetschers – gleich welcher Art – durch den Arzt für das Gespräch mit seinem Patienten nicht ausdrücklich geregelt. Geregelt ist allerdings (in § 2) die für jede ärztliche Behandlung rechtlich grundlegende Verpflichtung des Arztes, seinen Patienten aufzuklären und von ihm die Einwilligung zu dem vorgesehenen Eingriff einzuholen. Das Vorliegen ordnungsgemäßer Aufklärung und Einwilligung ist haftungsrechtlich entscheidend. Die Rechtsprechung stellt gerade an die Sorgfalt bei der Aufklärung besondere Anforderungen. Nach § 2 der Muster-Berufsordnung hat die Aufklärung des Patienten durch den Arzt grundsätzlich im persönlichen Gespräch zu erfolgen.

Ergänzend zu § 2 der Muster-Berufsverordnung hat die Bundesärztekammer 1990 Empfehlungen zur Patientenaufklärung beschlossen. Darin heißt es (Punkt 8):

> „Die Aufklärung muß in einer für den Patienten behutsamen und verständlichen Weise erfolgen. Im persönlichen Gespräch soll der Arzt sich bemühen, die Information dem individuellen Auffassungsvermögen sowie dem Wissensstand des Patienten anzupassen und sich zugleich davon überzeugen, daß dieser sie versteht."

Wenn diese Vorschrift auch den Fall eines hörbehinderten oder tauben oder eines ausländischen, der deutschen Sprache oder der Verständigung sonst nicht ausreichend mächtigen Patienten nicht erwähnt, so gibt sie dennoch Hinweise auf diesen vergleichbaren Fall: Hier hat sich der Arzt in besonderem Maße darum zu bemühen, daß er sich dem Patienten und dieser sich ihm ausreichend verständlich machen kann, erforderlichenfalls mit fremder Hilfe.

Ausdrücklich erwähnt ist der Fall ausländischer Patienten in den Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Aufklärung der Krankenhauspatienten von 1992. Hier werden die zitierten Anforderungen aus der BÄK-Empfehlung wiederholt und um folgende Aussage ergänzt:

> „Ist bei einem ausländischen Patienten nicht sicher, ob dieser die Erläuterung versteht, muß der Arzt eine sprachkundige Person hinzuziehen."

Wenn diese Anforderung umittelbar auch nur für den Krankenhausarzt gilt, so folgt sie doch aus den oben erwähnten allgemeinen berufsrechtlichen Grundsätzen der Aufklärung und Einwilligung zu einem ärztlichen Eingriff auch für jede andere Arzt-Patienten-Beziehung.

Inwieweit sich im Einzelfall für den Arzt bei der Behandlung eines ausländischen – oder wie hier eines hörbehinderten oder tauben – Patienten die Beiziehung eines Dolmetschers empfiehlt, kann nur aus den konkreten Umständen dieses Falles beurteilt werden. Keinesfalls wird man eine Pflicht des Arztes annehmen können, in jedem Fall der Behandlung eines Gehörlosen einen Gebärdendolmetscher zuzuziehen.

83. Abgeordnete **Antje-Marie Steen** (SPD)

Welche Formen der Kostenübernahme sind denkbar und praktikabel, um durch den Einsatz eines Gebärdendolmetschers die Teilhabe von gehörlosen Menschen am öffentlichen Leben zu gewährleisten, und welche Kostenträger sind für unterschiedliche Einsatzfelder der Gebärdensprachdolmetscher denkbar (z. B. in Schulen, bei kulturellen Veranstaltungen bei medizinischen Maßnahmen etc.)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 12. Februar 1997

Ich verweise hier auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Andrea Fischer (Berlin), Kerstin Müller (Köln), Dr. Antje Vollmer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/5595 – zu den Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsregelungen und gesetzliche Konsequenzen aus dem Benachteiligungsverbot für Behinderte im Grundgesetz.

Bereits heute haben Gehörlose Anspruch auf Hilfen zur Verständigung mit der Umwelt im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG § 21 der Eingliederungshilfe-Verordnung). Bedürfen z. B. Gehörlose und andere Personen mit besonders starker Beeinträchtigung der Hör- oder Sprachfähigkeit aus besonderem Anlaß, vor allem im Verkehr mit Behörden, zur Verständigung mit der Umwelt der Hilfe eines anderen, sind ihnen die angemessenen Aufwendungen hierfür zu erstatten. Soweit der Behinderte diese Hilfen nicht von anderen Sozialleistungsträgern erhält und ihm aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten ist, werden diese Kosten im Rahmen der Einzelfallprüfung vom Träger der Sozialhilfe übernommen.

Nach unserer verfassungsrechtlichen Ordnung sind die Länder und die Träger der Sozialhilfe vor Ort für die Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes und damit auch für die Hilfegewährung im Einzelfall in eigener Verantwortung zuständig.

84. Abgeordnete **Antje-Marie Steen** (SPD)

Welche Auskunft kann die Bundesregierung über Umfang und mögliche Höhe der Kosten geben, die bei entsprechender Regelung auf die einzelnen Kostenträger zukommen können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 12. Februar 1997

Angaben über die Höhe der Kosten bei einem generellen Anspruch auf Gebärdendolmetscher können ohne Festlegung des Leistungsumfangs weder für die gesetzliche Krankenversicherung noch für andere Leistungsträger gemacht werden.

Auch nähere Angaben über die bei anderen Kostenträgern entstandenen Mehraufwendungen sind nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

85. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Wann läuft die Zusatzvereinbarung des Loferer Abkommens, mit der die Kontingentierung der Lkw-Fahrten über das sog. Kleine Deutsche Eck bisher auf die Anzahl von 470 Lkw pro Woche festgeschrieben wurde, aus, und welche Ersatzregelungen werden von der Bundesregierung für die transitverkehrbelasteten Bürger der Stadt und Region Bad Reichenhall vorgesehen?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke
vom 6. Februar 1997

Die in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 geregelten mengenmäßigen Beschränkungen des Lkw-Verkehrs im sog. Kleinen und Großen Deutschen Eck (Lofer-Verkehr) sind zum 31. Dezember 1996 ausgelaufen. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich haben jedoch zur künftigen Regelung des Lofer-Verkehrs Absprachen getroffen, deren formaler Abschluß kurz bevorsteht. Danach werden im Kleinen Deutschen Eck ständig Verkehrszählungen durchgeführt, um bei einem etwaigen signifikanten Anstieg des Verkehrs über den bisherigen Umfang (2350 Fahrzeuge pro Woche) hinaus geeignete Maßnahmen ergreifen zu können. Dabei muß das Gebot der Nichtdiskriminierung (Artikel 14 Abs. 3 der EG-Verordnung Nr. 3298/94) beachtet werden.

86. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Inwieweit trifft es zu, daß das Bundesministerium für Wirtschaft im Rahmen der laufenden Kontingentierungsberatung der Republik Österreich als Ausgleich für die neue Kontingentierung über das Kleine Deutsche Eck die Freigabe des bisher auf 2350 Lkw-Fahrten pro Woche festgelegten Lkw-Kontingentes über das Große Deutsche Eck (über Rosenheim) anbietet, und welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung im Falle der Freigabe zum Schutz der Anwohner an der A 8 und A 93 zwischen Salzburg und Kiefersfelden vor?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke
vom 6. Februar 1997

Im Großen Deutschen Eck ist der Transitverkehr von Lkw ab 1. Januar 1997 aus EU-rechtlichen Gründen nicht mehr beschränkt. Aber auch hier wird die Entwicklung von uns beobachtet.

Zwischen den in der Antwort zu Frage 85 genannten Absprachen und Kontingent-Vereinbarungen besteht kein Zusammenhang, denn im Verhältnis zu Österreich gibt es kein Kontingent mehr.

87. Abgeordneter **Alfred Hartenbach** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den weiteren Um- und Ausbau der Bundesstraße 83 zwischen Trendelburg, Stadtteil Stammen und Trendelburg, nachdem der Planfeststellungsbeschluß im September 1995 erlassen wurde und die baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und wann wird sie die dafür erforderlichen Gelder bereitstellen?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke
vom 6. Februar 1997

Bei dem angesprochenen Ausbau der B 83 zwischen Stammen und Trendelburg handelt es sich nicht um eine Bedarfsplanmaßnahme. Die Finanzierung ist daher aus den dem Land Hessen zur Verfügung stehenden Globalmitteln zu bestreiten. Auf die Verteilung dieser Mittel innerhalb des Landes hat das Bundesministerium für Verkehr keinen Einfluß, da diese in alleiniger Zuständigkeit des Landes erfolgt. Auf Anfrage teilte die hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung mit, daß zur Zeit alle Anmeldungen der Ämter für Straßen- und Verkehrswesen auf ihre Finanzierbarkeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel hin überprüft werden. Eine Entscheidung über die Berücksichtigung einzelner Maßnahmen ist noch nicht getroffen.

88. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Welche Mittel wurden seit der Beschlußfassung über den Bundesverkehrswegeplan 1992 für das „Verkehrsprojekt Deutsche Einheit 17", also den Ausbau der Wasserstraßenverbindung Hannover — Magdeburg — Berlin, aus dem Bundeshaushalt sowie von dritter Seite aufgebracht, und für welche Einzelmaßnahmen wurden diese verwendet?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke
vom 6. Februar 1997

Seit der Beschlußfassung über den Bundesverkehrswegeplan 1992 wurden aus dem Bundeshaushalt wie folgt Mittel aufgebracht und für Einzelmaßnahmen verwendet:

Maßnahmen	Ausgaben des Bundes bis Ende 1996 (TDM)
Mittellandkanal (Oststrecke)	191 761
Wasserstraßenkreuz Magdeburg	23 524
Elbe-Havel-Kanal	12 848
Untere Havelwasserstraße, Havelkanal	27 244
Wasserstraßen Berlin-Nord	11 368
Wasserstraßen Berlin-Süd	20 136
Dienstgebäude WNA Magdeburg	14 319
$\sum$ Ausgaben	311 200

Der Bund ist entsprechend seiner verfassungsmäßigen Aufgabenzuweisung alleiniger Träger des Vorhabens. Eine Beteiligung Dritter erfolgt nach Wasserstraßen- bzw. Eisenbahnkreuzungsgesetz lediglich bei Brükkenbaumaßnahmen, wenn der Träger des überführten Verkehrsweges Forderungen zur Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur stellt. Der von Dritten zu übernehmende Anteil dient somit nicht der Anpassung der Wasserstraße an das Ausbauziel.

89. Abgeordneter **Markus Meckel** (SPD)

Wie sehen die Planungen der Bundesregierung bezüglich des Ausbaus bzw. der Ausbaggerung der Oder aus?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 6. Februar 1997

Im Rahmen der Vorarbeiten zum Bundesverkehrswegeplan 1992 wurden auch die verkehrlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Oder eingeschätzt. Dabei zeigte sich, daß bei prognostizierten Verkehrsmengen von etwa 3 Mio. Gütertonnen im Jahr Ausbauvorhaben wegen des dafür erforderlichen hohen Investitionsbedarfs keine gesamtwirtschaftliche Rentabilität erreichen; Ausbaumaßnahmen an der Oder sind deshalb nicht Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans 1992, zumal ab Hohensaaten mit der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße und der Westoder ein paralleler Wasserweg in Richtung Stettin zur Verfügung steht, der für einen wirtschaftlichen Schiffsverkehr umweltverträglich entwickelt werden soll.

Gegenwärtig wird eine gemeinsame deutsch-polnische Strombaukonzeption zur Unterhaltung der Oder erarbeitet, mit der partielle Verbesserungen der Fahrrinnentiefen durch die Wiederherstellung der Regulierungsfunktion von Buhnen und Deckwerken erreicht werden sollen. Es ist vereinbart, die Untersuchungen zunächst beispielhaft auf den Oderabschnitt Hohensaaten — Bielinek zu konzentrieren und die Gesamtkonzeption 1998 fertigzustellen.

Die bisher an der Oder durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen beschränken sich auf fahrrinnentiefenbestimmende Engstellen des Stromes, an denen in Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden Buhnen und Deckwerte instandgesetzt bzw. partielle Baggerungen durchgeführt wurden.

Im Jahr 1997 sind im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen Instandsetzungen von Buhnen oberhalb von Hohensaaten sowie im Bereich der Wartamündung vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

90. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, vor dem Hintergrund der Diskussion in einer Vielzahl von Kommunen, sich an Modellversuchen zur biomechanischen Abfallbehandlung zu beteiligen, um sich von den Auflagen der Technischen Anleitung (TA) Siedlungsabfall zu befreien?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 12. Februar 1997

Mit der TA Siedlungsabfall werden Anlagen zur mechanisch-biologischen Restabfallbehandlung nicht untersagt. Diese Verwaltungsvorschrift gibt die Ziele für eine umweltverträgliche, auch langfristig sichere Beseitigung von Siedlungsabfällen vor, legt jedoch nicht die technischen Maßnahmen zur Erreichung dieser wichtigen Ziele fest. Insofern können derartige Anlagen durchaus geplant, gebaut und betrieben werden. Allerdings führt eine Beteiligung an solchen Anlagen nicht zu einer Befreiung von den Anforderungen der TA Siedlungsabfall. Auch in diesen Fällen muß sichergestellt werden, daß spätestens nach Ablauf der im Ausnahmefall bis zum Jahr 2005 möglichen Übergangsfrist die abzulagernden Restabfälle die Anforderungen der TA Siedlungsabfall einhalten. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Prüfung der Leistungsfähigkeit und des Entwicklungspotentials derartiger mechanisch-biologischer Abfallbehandlungsverfahren zu der Auffassung gelangt, daß mit solchen Verfahren die Vorgaben der TA Siedlungsabfall nicht erreicht werden können. Vielmehr muß zusätzlich eine thermische Behandlung nachgeschaltet werden, um die in den kalt vorbehandelten Abfällen verbleibenden Schadstoff- und Reaktionspotentiale zu zerstören. Insofern planen einige Gebietskörperschaften eine Kombination zwischen kalten und thermischen Behandlungsverfahren. Dies ist grundsätzlich zulässig und allenfalls vor den damit verbundenen Kostenrisiken genauer zu prüfen. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die thermische Verfahren grundsätzlich bei ihren Planungen nicht berücksichtigen und auf eine Änderung der TA Siedlungsabfall hoffen, gehen somit ein hohes rechtliches und finanzielles Risiko ein. Dabei ist auch zu bedenken, daß für die Folgekosten von Fehlinvestitionen, die bei Mißachtung eines bundeseinheitlichen Standards für die Siedlungsabfallentsorgung zu besorgen sind, letztendlich der gebührenzahlende Bürger aufkommen muß. Darauf hat die Bundesregierung mehrfach hingewiesen.

In ihrem Bericht an den Bundesrat zur „Bewertung der Ablagerung von mechanisch-biologisch behandelten Abfällen" vom 28. Dezember 1995 hat die Bundesregierung ebenfalls nochmals deutlich gemacht, daß sie vor

dem Hintergrund des Entwicklungsstandes und der offenkundigen Grenzen der mechanisch-biologischen Restabfallbehandlungsverfahren keine Notwendigkeit, aber auch keine Möglichkeit erkennen vermag, von den Anforderungen der TA Siedlungsabfall abzuweichen. An dieser Einschätzung hat sich zwischenzeitlich nichts geändert.

91. Abgeordnete **Ulrike Mehl** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mehrfach geäußerte Kritik an der Landwirtschaftsklausel im Rahmen der Eingriffsregelung in § 17 Abs. 2 BNatSchG, mit der festgestellt werden soll, daß die der guten fachlichen Praxis entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes nicht widerspricht, und welche konkreten Definitionen des unklaren Begriffs der „guten fachlichen Praxis" in bezug auf naturschutzrechtliche Anforderungen an landwirtschaftliche Produktionsmethoden liegen dieser Landwirtschaftsklausel zugrunde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 12. Februar 1997

Die Kritik ist nicht berechtigt und beruht größtenteils auch auf unzutreffenden Voraussetzungen. § 17 Abs. 2 des Regierungsentwurfes zur Novellierung des BNatSchG betrifft nur die übliche Bodennutzung, wie z. B. Bodenbearbeitung, Bestellung, Ernte, Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Wiesen- und Weidennutzung, Bestandsergänzung, Holzeinschlag, Fischen. Diese Tätigkeiten fallen in der Regel schon nicht unter den Eingriffsbegriff (§ 17 Abs. 1 des Entwurfes, § 8 Abs. 1 des geltenden BNatSchG), weil sie die Merkmale der Eingriffsdefinition nicht erfüllen. Davon abgesehen unterliegt die landwirtschaftliche Bodennutzung im Normalfall nicht einer Genehmigungspflicht, die Voraussetzung der Anwendung der Eingriffsregelung ist (vgl. § 17 Abs. 4 des Entwurfes, § 8 Abs. 2 Satz 2 des geltenden BNatSchG). § 17 Abs. 2 des Entwufes hat (wie § 8 Abs. 7 des geltenden BNatSchG) darum in erster Linie eine klarstellende Funktion. Ihr Zweck ist, die normale Wirtschaftstätigkeit des Land- oder Forstwirtes von unnötiger behördlicher Reglementierung zu entlasten. § 17 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfes stellt die Bodennutzung zudem ausdrücklich nur insoweit von der Eingriffsregelung frei, als die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dabei berücksichtigt werden. Dies entspricht in der Sache dem im geltenden § 8 Abs. 7 BNatSchG verwendeten Begriff der „im Sinne dieses Gesetzes (des BNatSchG) ordnungsgemäßen . . . Bodennutzung". Die Vorschriften zur „guten fachlichen Praxis" können den fachgesetzlichen Regelungen, z. B. dem Pflanzenschutzgesetz, Düngemittelgesetz u. a., und dem dazu gehörigen Regelwerk entnommen werden.

92. Abgeordnete **Ulrike Mehl** (SPD)

Warum soll der unklare Begriff der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung im geltenden § 8 Abs. 7 BNatSchG statt der vielfach geforderten Strei-

chung durch den naturschutzrechtlich nicht näher definierten Begriff der „guten fachlichen Praxis" ersetzt werden, und welche Anforderungen an eine naturverträgliche Land- und Forstwirtschaft sind in Vorschriften des Rechts der Land- und Forstwirtschaft festgelegt, deren Einhaltung evtl. einer guten fachlichen Praxis entsprechen würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 12. Februar 1997

Die Frage unterstellt einen unzutreffenden Sachverhalt. wie in der Antwort zu Frage 91 ausgeführt, wird der Begriff der „im Sinne dieses Gesetzes (BNatSchG) ordnungsgemäßen . . . Bodennutzung" in § 17 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfes dahin gehend umschrieben, daß bei der Bodennutzung die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind. Dies stellt eine Verdeutlichung dessen dar, was mit dem im bisherigen § 8 Abs. 7 verwendeten relativ unklaren Begriff gemeint ist. Der Begriff der „guten fachlichen Praxis", der in § 17 Abs. 2 Satz 2 verwendet wird, hat lediglich Bedeutung im Rahmen einer die Anwendung der Klausel in der Praxis vereinfachenden Vermutung. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 91 verwiesen.

93. Abgeordnete **Ulrike Mehl** (SPD)

Auf welche bestehenden naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Land- und Forstwirtschaft bezieht sich die nach Auffassung der Bundesregierung vorgesehene Ausgleichsregelung für Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft in § 57 BNatSchG, die zu einem Rechtsanspruch auf angemessenen Ausgleich führen sollen, wenn Nutzungsbeschränkungen über das Maß der Anforderungen hinausgehen, die sich bereits aus den fachrechtlichen Regelungen für die Bodenbewirtschaftung ergeben, und würde die Regelung bei fehlenden naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Land- und Forstwirtschaft nicht zu einem unbegrenzten Subventionsanspruch der Betriebe u. a. in Naturschutzgebieten führen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 12. Februar 1997

§ 57 des Entwufes bezieht sich auf die Anforderungen, die sich aus Vorschriften des Rechtes der Land- und Forstwirtschaft und der Binnenfischerei ergeben. Welche Anforderungen dies jeweils im einzelnen sind, kann den genannten Vorschriften entnommen werden. Da nach § 57 des Entwurfes unter den dort bezeichneten Voraussetzungen nur wirtschaftliche Nachteile entschädigt werden sollen, die auf „standortbedingten" Beschränkungen der bereits „ausgeübten" Bodennutzung beruhen, kann von einem „unbegrenzten Subventionsanspruch" überhaupt keine Rede sein.

94. Abgeordneter **Dietmar Schütz (Oldenburg)** (SPD)

Wie reagiert die Bundesregierung auf die Initiative Bayerns zur weiteren Deregulierung von Genehmigungsverfahren, wonach Anzeige-, Kontroll- und Berichtspflichten durch das Öko-Audit in seiner jetzigen Form ersetzt werden sollen, und inwieweit hält sie es für akzeptabel, daß private Gutachter mit finanziellen Eigeninteressen die Aufgaben außenstehender, unabhängiger Behörden bei der Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften übernehmen?

95. Abgeordneter **Dietmar Schütz (Oldenburg)** (SPD)

Wie reagiert die Bundesregierung auf Überlegungen, zertifizierten Unternehmen Berichts- und Dokumentationspflichten, wie z. B. Abfallbilanzen und Entsorgungskonzepte, zu erlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 12. Februar 1997

Die Bundesregierung beabsichtigt, grundsätzlich Unternehmen, die sich erfolgreich am Umwelt-Audit beteiligt haben, von Mitteilungs- und Berichtspflichten zu entlasten, soweit die Gestaltung des Umwelt-Audits dies rechtfertigt. Einzelheiten werden derzeit eingehend geprüft. Hinsichtlich des Sach- und Verfahrensstandes kann auf folgendes hingewiesen werden:

Auf Inititative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurde auf Expertenebene ein sog. „BMU/BDI-Gesprächskreis" eingerichtet, der sich mit ordnungsrechtlichen Deregulierungsmöglichkeiten auf der Grundlage des Öko-Audits befaßt. Zu dem Gesprächskreis, der bislang zweimal zusammengetreten ist (13. September 1996, 17. Dezember 1996), werden neben Vertretern der Industrie (Großunternehmen, Wirtschaftsverbände) auch die Umweltministerien Bayerns und Nordrhein-Westfalens eingeladen. In den Gesprächskreis eingeführt wurde u. a. auch der von Bayern vorgelegte Substitutionskatalog. Es liegt noch keine gemeinsame Empfehlung des Gesprächskreises vor.

Darüber hinaus ist die Deregulierung von Ordnungsrecht auf der Grundlage des Öko-Audits auch Gegenstand von Beratungen auf Länderebene, die ebenfalls noch nicht abgeschlossen sind. Die 45. UMK hat am 30. November/1. Dezember 1995 in einem Beschluß zum „Stand der Umsetzung der EG-Öko-Audit-Verordnung" die Bund-/Länder-Arbeitskreise LAI, LAWA und LAGA bis zur 48. UMK (4./5. Juni 1997) um Prüfung gebeten, ob für Betriebsstandorte, die nach der Öko-Audit-Verordnung registriert sind, Maßnahmen zur Deregulierung und zu Verwaltungsvereinfachungen im Umweltrecht in Betracht kommen können. Gegenstand der Beratungen ist auch der bayerische Substitutionskatalog, dessen Vorschläge sich auf praktische Erleichterungen im Vollzug beziehen.

Erhebliche Bedeutung für die laufende Deregulierungsdiskussion im Zusammenhang mit dem Öko-Audit wird die für März 1997 erwartete Entscheidung der EG-Kommission zur Anerkennung der internationalen Norm ISO 14001 bzw. der europäischen Norm EN ISO 14001 über Umweltmanagementsysteme haben. Die genannten Normen weichen teilweise

von den Anforderungen der Öko-Audit-Verordnung ab. Der Deutsche Bundestag hat in seinem Beschluß vom 22. Juni 1995 insoweit darauf hingewiesen, daß die Regelungen des Gemeinschaftssystems nicht durch Normen unterlaufen werden dürfen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, daß die ausstehende Kommissionsentscheidung die bestehenden Unterschiede zwischen diesen Normen und der EG-Verordnung vollständig berücksichtigt. Sie hat dabei unter Beachtung von Artikel 12 der EG-Öko-Audit-Verordnung aber auch auf die weltweite Geltung der ISO 14001, die für die deutsche Exportwirtschaft von großer Bedeutung ist, Rücksicht zu nehmen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat schließlich in den Umweltforschungsplan Forschungsvorhaben eingestellt, in deren Rahmen die Möglichkeiten der Deregulierung im Ordnungsrecht auf der Grundlage des Öko-Audits untersucht werden sollen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

96. Abgeordneter **Dr. Manuel Kiper** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Planungen haben die Bundesregierung und die Deutsche Post AG bezüglich der Umstellung des Briefportos von Deutscher Mark auf Euro, und werden in Deutscher Mark ausgegebene Postwertzeichen zum Umstellungstermin zurückgegeben und/oder umgetauscht werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 5. Februar 1997

Die derzeitigen Planungen sehen vor, daß die deutschen Postwertzeichen – auch nach Einführung einer europaweiten Währung – weiterhin die Herkunftsbezeichnung „Deutschland" tragen und, wie bisher, vom zuständigen Bundesminister herausgegeben werden.

Hinsichtlich des Nennwert-Aufdrucks wird sich keine augenfällige Änderung ergeben, da statt der Pf-Angaben die jeweiligen Werte der neuen europaeinheitlichen Währung auf den Marken angegeben werden.

Ob die derzeit gültigen Postwertzeichen nach der Umstellung von DM auf den Euro weiterhin gültig bleiben oder ihre Gültigkeit verlieren und somit zurückgegeben bzw. umgetauscht werden können, wird zur Zeit geprüft.

97. Abgeordneter **Dr. Manuel Kiper** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Treffen die in der WIRTSCHAFTSWOCHE vom 2. Januar 1997 gemachten Vorwürfe gegen die Bilanzen der Deutschen Postbank AG zu, und was will die Bundesregierung in diesem Kontext unternehmen, um einen Börsengang des Unternehmens wenigstens theoretisch möglich zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 5. Februar 1997

Durch den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers ist festgestellt worden, daß der Jahresabschluß 1995 der Deutschen Postbank AG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Einen Zusammenhang zwischen den in der WIRTSCHAFTSWOCHE abgegebenen Bewertungen und dem künftigen Börsengang der Deutschen Postbank AG sieht die Bundesregierung daher nicht.

98. Abgeordneter **Bernd Scheelen** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung das Vorgehen der Deutschen Post AG, bei der Veräußerung von 340 posteigenen Wohneinheiten in Krefeld, einem privaten Investor den Vorzug vor der Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) und der Wohnstätte Krefeld zu geben?

99. Abgeordneter **Bernd Scheelen** (SPD)

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, warum die LEG sowie die Wohnstätte Krefeld offensichtlich nicht in die Übernahme- und Vergabeverhandlungen durch die Deutsche Post AG einbezogen worden sind, und wenn ja, wie steht sie dazu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 6. Februar 1997

Zunächst ist festzustellen, daß es sich bei den angesprochenen Wohnungen nicht um posteigene Wohnungen handelt, sondern um Postdarlehenswohnungen, die einer privaten Baugesellschaft (hier: die Deutsche Post Wohnbau GmbH) gehören.

Die Bundesregierung hat keine rechtliche Möglichkeit, auf die wohnungswirtschaftlichen Entscheidungen der Deutschen Post AG einzuwirken, solange die gesetzlichen Bestimmungen und die wohnungsfürsorgerischen Belange für die Angehörigen der Postunternehmen gewahrt bleiben.

Der Verkauf der Postdarlehenswohnungen findet grundsätzlich unter Konkurrenz statt. Im Fall der Veräußerung des Wohnungsbestandes in Krefeld gab es mehrere Anbieter. Bei dem Vertragspartner der Deutschen Post Wohnbau GmbH handelt es sich um eine Hamburger Aktiengesellschaft, die von angesehenen Hamburger Immobilienkaufleuten betrieben wird.

100. Abgeordneter **Bernd Scheelen** (SPD)

Wie wertet die Bundesregierung die sich aus der Veräußerung an einen privaten Investor ergebende Tatsache, daß die bisher posteigenen Wohnungen vollständig in Eigentumswohnungen umgewandelt werden sollen und von daher eine weitere Anmietung der Wohnungen durch die momentanen Mieter zukünftig ausscheidet, unter dem Aspekt der Mieterfreundlichkeit und sozialen Gerechtigkeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 6. Februar 1997

Der Vertragspartner für den Krefelder Wohnungsbestand hat sich verpflichtet, in den Darlehensvertrag einzutreten und die in der Vereinbarung zwischen der Deutschen Post AG und ihren Arbeitnehmervertretungen gesicherten Rechte zu übernehmen. Die Mieterinteressen bleiben damit gewahrt.

Bei Bildung von Wohneigentum werden in aller Regel die Wohnungen vorrangig den Mietern zum Kauf angeboten.

Bonn, den 14. Februar 1997

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 9240-0, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333